LESEFASSUNG

Prüfungsordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau

Vom 29. Januar 2013* i. d. F. vom 09. Juli 2013**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBI. S. 463), BS 223-41, geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBI. S. 455), haben die Fachbereichsräte des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften, des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften, des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften, des Fachbereichs 4: Informatik, des Fachbereichs 5: Erziehungswissenschaften, des Fachbereichs 6: Kultur- und Sozialwissenschaften und des Fachbereichs 7: Natur- und Umweltwissenschaften der Universität Koblenz-Landau die folgende Ordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident am 29. Januar 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt	tsübersicht	eite
§ 1	Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung,	
	akademischer Grad	1
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	1
§ 3	Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Bachelorprüfung	1
§ 4	Regelstudienzeit, Fristen	4
§ 5	Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen	5
§ 6	Studienumfang, Module	7
§ 7	Gemeinsamer Prüfungsausschuss	7
§ 8	Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	8
§ 9	Anerkennung von Leistungen	9
§ 10	Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung	9
§ 11	Modulprüfungen	10
§ 12	Mündliche Prüfungen	11
§ 13	Schriftliche Prüfungen	12
§ 14	Praktische Prüfung / Weitere Prüfungsleistungen	14
§ 15	Bachelorarbeit	15
§ 16	Bewertung der Prüfungsleistungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen	17
§ 17	Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Bachelorprüfung	18
§ 18	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	19
§ 19	Zeugnis, Diploma Supplement	20
§ 20	Bachelorurkunde	21
§ 21	Ungültigkeit der Bachelorprüfung	21
§ 22	Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten	21
§ 23	Inkrafttreten	22

Anhang

zu § 2 Abs. 2 und 3, § 3 Abs. 3, § 5 Abs. 1 und 4, § 6 Abs. 1 und 4, § 11 Abs. 2, 3 und 5, § 12 Abs. 2 und 7, § 13 Abs. 1, 2, 3, 4 und 5, § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 2 und 3

^{*} Veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 2/2013, S. 7ff.

^{**} Veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 5/2013, S. 73ff.

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang (Bachelorprüfung) an der Universität Koblenz-Landau.
- (2) Der Bachelorstudiengang ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen zu vermitteln.
- (3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat
- 1. grundlegende fachwissenschaftliche Kenntnisse erworben hat und diese verwenden kann, um entsprechende berufliche Aufgaben erfüllen zu können;
- 2. die Voraussetzungen erfüllt, um das Studium in einem entsprechenden Masterstudiengang fortsetzen zu können.
- (4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung, verleihen die für das Fachstudium zuständigen Fachbereiche den akademischen Grad eines "Bachelor of Arts (B.A.)", sofern die Bachelorarbeit in einem geisteswissenschaftlichen Basisfach angefertigt wurde oder eines "Bachelor of Science (B.Sc.)", sofern die Bachelorarbeit in einem naturwissenschaftlichen Basisfach oder im Basisfach Mathematik angefertigt wurde. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden. Auf Antrag der Studierenden kann dem akademischen Grad auch die deutsche Bezeichnung beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Zwei-Fach-Bachelorstudiengang wird zugelassen, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 oder 2 HochSchG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang nicht verloren hat.
- (2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen. Bestimmungen im Anhang über den erforderlichen Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse bleiben hiervon unberührt.
- (3) Wird im Anhang für das Studium einzelner Fächer eine besondere Vorbildung oder Tätigkeit (§ 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG) oder eine Eignungsprüfung (§ 65 Abs. 4 Nr. 4 HochSchG) vorausgesetzt, kann die Zulassung zum Studium nicht ohne einen entsprechenden Nachweis erfolgen.

§ 3 Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Bachelorprüfung

- (1) Der Zwei-Fach-Bachelorstudiengang umfasst das Studium zweier Basisfächer sowie des Profilbereichs.
- (2) Die Studierenden wählen zwei der folgenden Basisfächer:

Campus Koblenz:

- Anglistk
- Evangelische Theologie
- Germanistik
- Geschichte
- Katholische Theologie
- Kunstgeschichte und Kunstvermittlung
- Management und Ökonomie
- Mathematik

- Musikwissenschaft
- Philosophie
- Physik:
 - Basiswissen Physik
 - Experimentelle und theoretische Physik
- Psychologie
- Soziologie

Campus Landau:

- Allgemeine Erziehungswissenschaft
- Anglistik
- Betriebspädagogik/Personalentwicklung
- Evangelische Theologie
- GeographieGermanistik
- Katholische Theologie
- Kunstwissenschaft und Bildende Kunst

- Mathematik
- Naturschutzbiologie
- Philosophie
- Physik
- Politikwissenschaft
- Romanistik
- Sportwissenschaft
- Umweltchemie
- Wirtschaftswissenschaft.

(3) Der Profilbereich umfasst

- 1. studienbezogene Schlüsselkompetenzen,
- 2. ein Praxismodul,
- 3. einen Optionalbereich sowie
- 4. ein Wahlfach.

Der Optionalbereich besteht aus folgenden drei Modulen:

- 1. Schlüsselkompetenzen
- 2. Praxisbezogenes Modul und
- 3. Studium Generale.

Eines der Module des Optionalbereichs wird durch ein Modul eines der gewählten Basisfächer ersetzt, sofern dies im Anhang für das Fach vorgesehen ist.

Der Optionalbereich und das Praxismodul können zusammengelegt und durch ein Auslandssemester ersetzt werden. Im Ausland erbrachte Studienleistungen können auch in den Basisfächern und im Wahlfach anerkannt werden.

Als Wahlfach kann eines der folgenden Fächer gewählt werden:

Campus Koblenz:

- Analistk:
 - Wahlfach 1
- Wahlfach 2
- Geschichte
- Informatik f
 ür Informationsmanager
- Interkonfessionelle Theologie
- Mathematik
- Musikwissenschaft
- Physik:
 - Grundlagen der Physik
 - Physik in der Praxis

- Psychologie
 - Diversity Management
 - Wahlfach 1
 - Wahlfach 2
 - Umweltpsychologie
 - Wahlfach 1
 - Wahlfach 2
- Sozioprudenz
- Sportwissenschaft

Campus Landau

- Allgemeine Erziehungswissenschaft:
- Betriebspädagogik / Personalentwicklung
- Geographie
- Interkulturelle Bildung
- Katholische Theologie
- Kultur, Medien und Kommunikation
- Mathematik für Anwender
- Nachhaltigkeitsmanagement

- Pädagogik der frühen Kindheit
- Politikwissenschaft: Europäisierung und Globalisierung
 - Umweltbildung im Jugendalter
 - Umweltchemie
- Wirtschaftswissenschaft
 - BWL
 - VWL.

Anstelle des Wahlfaches können Module aus anderen Wahlfächern - nach Maßgabe der Institute - frei zusammengestellt werden.

Sofern im Anhang keine Vorgaben zur Fächerkombinationen enthalten sind, sind die Basisfächer und die Wahlfächer frei kombinierbar.

- (4) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen, den Studienbezogenen Schlüsselkompetenzen, dem Praxismodul und dem Optionalbereich des Profilbereichs und der Bachelorarbeit.
- (5) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (6) An Prüfungs- und Studienleistungen kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfungs- oder Studienleistung ordnungsgemäß in dem Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat; § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

§ 4 Regelstudienzeit, Fristen

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeiten für das Absolvieren zweier mindestens dreiwöchiger Praktika (jeweils 5 LP) oder eines mindestens sechswöchigen Praktikums (10 LP) und für die Anfertigung der Bachelorarbeit beträgt drei Jahre (6 Semester).
- (2) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen der Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren
- 1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
- 2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe
- 3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesem Fall ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeldgesetz und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,

- 4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
- 5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind.

Die Nachweise obliegen den Studierenden.

§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudienganges werden im Rahmen von Modulen angeboten. "Modul" bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen. In Ausnahmefällen kann, sofern dies im Anhang vorgesehen ist, von einer Modulprüfung abgesehen werden.
- (2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung aufzuwenden ist. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt i. d. R. jeweils nach erfolgreichem Abschluss der Modulprüfung bzw. der Bachelorarbeit. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 nach regelmäßiger Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Dies gilt nicht für den Pflichtbereich "Studieren mit Profil" und den Wahlpflichtbereich "Schlüsselkompetenzen" des Moduls Studienbezogene Schlüsselkompetenzen, das "Praxismodul" sowie das "Praxisbezogene Modul" und das Modul "Studium Generale". Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. Nur in begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden. Bei Vorlesungen wird keine Anwesenheitskontrolle durchgeführt. Bei den übrigen Lehrveranstaltungen gibt die bzw. der Lehrende zu Beginn der Veranstaltung bekannt, ob eine Anwesenheitskontrolle erfolgen wird. Soweit eine Anwesenheitskontrolle erfolgt, kann in begründeten Einzelfällen von einem Nachweis der regelmäßigen Teilnahme gemäß Satz 1 abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls an die oder den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall oder im Grundsatz der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.
- Im Pflichtbereich "Studieren mit Profil" werden Leistungspunkte vergeben, wenn
 - der Nachweis über die Teilnahme an der Einführungsveranstaltung,
 - der Nachweis über die Teilnahme am Profil-Coaching und
 - der Nachweis über die Teilnahme an einem Kompass-Workshop erbracht wird,
 - im Studienverlauf das Portfolio angefertigt wurde und
 - am 360°Coaching mit den Schwerpunkten Portfolior eflexion und Berufsorientierung teilgenommen wurde.
- Im Wahlpflichtbereich "Schlüsselkompetenzen" werden für die Teilnahme an den Veranstaltungen Leistungspunkte vergeben,

- Für das "Praxismodul" sowie das "Praxisbezogene Modul" sofern dies überfachlich absolviert wird werden Leistungspunkte vergeben, wenn jeweils
 - ein überfachlicher Praktikumsbericht sowie
 - die Bescheinigung der Einrichtung, in der das Praktikum durchgeführt wurde, mit Angabe der Dauer des Praktikums und des Einsatzbereichs vorgelegt wird und
 - ein kompetenzorientiertes Abschlussgespräch mit Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern von Studieren mit Profil des Kompetenzzentrums für Studium und Beruf stattgefunden hat.

Für ein fachlich absolviertes "Praxisbezogenes Modul" gelten die Regelungen des betreffenden Faches.

- Im Studium Generale werden für die Teilnahme an den Veranstaltungen Leistungspunkte vergeben.
- (4) Sofern der Anhang es vorsieht, können als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung oder die Vergabe von Leistungspunkten weitere Studienleistungen gefordert werden. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens ausreichende bzw. eine als "bestanden" eingestufte Leistung erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem in Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter gibt die Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.
- (5) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, welche die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung oder für die Vergabe von Leistungspunkten gem. Absatz 3 und 4 nicht erfüllen.
- (6) Wurde, soweit erforderlich, die Voraussetzung der regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung nicht erfüllt, kann die Veranstaltung zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.
- (7) Nichtbestandene Studienleistungen sollen möglichst zügig, in der Regel im nächsten Semester, wiederholt werden.
- (8) Die besonderen Anforderungen für prüfungsrelevante Studienleistungen sind in § 11 Abs. 2 geregelt.
- (9) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag, dem die notwendigen Nachweise beizufügen sind und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer benoteten Studienleistung auch die Bewertung der erbrachten Studienleistung gemäß § 16 Abs. 1 und die Art, in der die Leistung erbracht wurde. Der Nachweis ist von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu unterzeichnen.

§ 6 Studienumfang, Module

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS), der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die Aufteilung auf Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen ergibt sich aus dem Anhang und den Modulhandbüchern.
- (2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 180 Leistungspunkte (LP), die in den verpflichtenden Modulen (Pflicht- und Wahlpflichtmodule) zu erbringen sind, nachgewiesen werden. Von diesen 180 Leistungspunkten entfallen auf
- die Basisfächer jeweils 50 60 Leistungspunkte,
- den Profilbereich insgesamt 50 70 Leistungspunkte; davon
 - 6 12 LP auf studienbezogene Schlüsselkompetenzen,
 - 5 8 LP auf das Praxismodul
 - 15 28 LP auf den Optionalbereich.
 - 24 30 LP auf den Wahlbereich sowie auf
- die Bachelorarbeit 10 LP.
- (3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen verpflichtenden Lehrveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Die Fachbereiche stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher. Die Voraussetzungen für die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen sind in den Modulhandbüchern geregelt.
- (4) Für Fächer der modernen Fremdsprachen sind nach näherer Regelung im Anhang Aufenthalte in Ländern der Zielsprache mit einer Dauer von insgesamt mindestens drei Monaten vorgesehen. Diese Auslandsaufenthalte können als Studienleistung innerhalb eines oder mehrerer Studienmodule erbracht und anerkannt werden.

§ 7 Gemeinsamer Prüfungsausschuss

- (1) Für das Prüfungswesen setzen die Fachbereichsräte der Fachbereiche 1, 2, 3 und 4 in Koblenz sowie der Fachbereiche 5, 6 und 7 in Landau jeweils einen gemeinsamen Prüfungsausschuss ein. Bei der Verwaltung der Prüfungsangelegenheiten wird der jeweilige gemeinsame Prüfungsausschuss vom Hochschulprüfungsamt unterstützt. Die Fachbereichsräte können auf Vorschlag des jeweiligen gemeinsamen Prüfungsausschusses Modulbeauftragte bestellen und diese mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere der Organisation von Modulprüfungen beauftragen.
- (2) Dem jeweiligen gemeinsamen Prüfungsausschuss gehören mehrheitlich Hochschullehrer innen und Hochschullehrer und mindestens je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Dabei muss jeder der an dem Studiengang beteiligten Fachbereiche durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer vertreten sein. Die oder der Vorsitzende und ihre Stellvertreterin oder sein Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die oder der Vorsitzende ist befugt, in unaufschiebbaren Angelegenheiten Entscheidungen und Maßnahmen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre.

- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der jeweilige gemeinsame Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind. Er kann die Erledigung von Aufgaben der oder dem Vorsitzenden übertragen. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der jeweilige gemeinsame Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig den Fachbereichen über die Entwicklung der Prüfungs- und der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit, gibt Anregungen zur Reform des Studienplanes und der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fachbereiche offen zu legen.
- (4) Der jeweilige gemeinsame Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit den Fachbereichen sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den dafür vorgesehenen Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit informiert werden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.
- (5) Die Mitglieder des jeweiligen gemeinsamen Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen beizuwohnen. Das Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Noten.
- (6) Die Sitzungen des jeweiligen gemeinsamen Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes kann an den Sitzungen des jeweiligen gemeinsamen Prüfungsausschusses beratend teilnehmen. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes kann sich vertreten lassen. Die Mitglieder des jeweiligen gemeinsamen Prüfungsausschusses und die Modulbeauftragten unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Bachelorprüfung wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Prüferinnen und Prüfer sind die das jeweilige Fachgebiet vertretenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer. In begründeten Fällen können Professorinnen oder Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte vom Prüfungsausschuss zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden; sie müssen in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausüben oder ausgeübt haben. Ferner können in besonderen Fällen in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden, wenn sie in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügen.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer aus der Universität ausgeschieden und bietet sie oder er noch die Modulprüfung,

aber nicht mehr die Lehrveranstaltungen an, so kann die oder der Studierende diese Prüferin oder diesen Prüfer für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung vorschlagen oder die Prüferin oder den Prüfer, die oder der sowohl Lehrveranstaltungen als auch die Modulprüfung anbietet.

- (4) Der Prüfungsausschuss bestellt die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Er kann die Bestellung auch auf den jeweiligen Fachprüfer übertragen. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.
- (5) Für die Prüferin oder den Prüfer und die Beisitzerin oder den Beisitzer gilt § 7 Abs. 6 Satz 4 und 5 entsprechend.

§ 9 Anerkennung Leistungen

- (1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Dies gilt nicht, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.
- (2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.
- (3) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen führen.
- (4) Werden Leistungen anerkannt, so werden Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.
- (4) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

§ 10 Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist zusammen mit der Meldung zur ersten Modulprüfung zu stellen. Der Antrag ist schriftlich oder in elektronischer Form an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung sind beizufügen bzw. bei elektronischer Antragstellung zu erklären:

- eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung in demselben Bachelorstudiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland befindet,
- 2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Bachelorstudiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und den Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in diesem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.

- (3) Die Zulassung zur Bachelorprüfung wird abgelehnt, wenn
- 1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde,
- 2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind,
- 3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang für die Prüfungsfächer an der Universität Koblenz-Landau eingeschrieben ist,
- 4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat, oder
- 5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 17 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevanten Studienleistungen hat, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

Die Zulassung zur Bachelorprüfung kann abgelehnt werden, wenn sich die Kandidatin oder der Kandidat an einer Hochschule in Deutschland in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

§ 11 Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. In Ausnahmefällen können Modulprüfungen als Modulteilprüfungen abgelegt werden, oder zwei Module mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden. Gegenstand der Modulprüfungen sind die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Modulziele erreicht hat und insbesondere die im Modul vermittelten Inhalte und Methoden in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.
- (2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. Sofern im Anhang vorgesehen, ist in der Regel eine Studienleistung, die nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig ist, bei der Bildung der Note für die Modulprüfung zu berücksichtigen (prüfungsrelevante Studienleistung). Für prüfungsrelevante Studienleistungen gelten die §§ 12 bis 14 entsprechend.
- (3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form statt (§§ 12 bis 14). Eine Verbindung der einzelnen Prüfungsarten ist zulässig. Die Art und Dauer

der Modulprüfungen wird, sofern im Anhang nichts anderes bestimmt ist, jeweils zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls durch den Lehrenden bekannt gegeben.

- (4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine sowie die Anmeldemodalitäten fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden durch Aushang zu Beginn des Semesters bekannt gemacht.
- (5) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 3) erbracht worden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Über eine bestandene Modulprüfung (§ 16 Abs. 2 Satz 1 und 2) wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die den Namen der Kandidatin oder des Kandidaten, die genaue Bezeichnung des Moduls sowie der zugehörigen Lehrveranstaltungen, die Zahl der Leistungspunkte und die Gesamtnote der Modulprüfung enthält. Geht die Note einer prüfungsrelevanten Studienleistung in die Note der Modulprüfung ein, ist auch die Bewertung der Studienleistung und die Art, in der die Leistung erbracht wurde, in der Bescheinigung aufzuführen.

§ 12 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.
- (3) Eine mündliche Portfolio-Prüfung besteht aus einer Präsentation und Diskussion einer für das Prüfungsthema selbstständig ausgewählten und strukturierten Auswahl von Materialien (z. B. Dokumente, Grafiken, Mitschriften aus Lehrveranstaltungen) aus der Zeit des Studiums im entsprechenden Modul. Die Präsentation ist unter Nutzung des Portfolios innerhalb von 90 Minuten nach Bekanntgabe der Prüfungsfrage zu erstellen und anschließend im Rahmen einer 30-minütigen mündlichen Prüfung darzustellen.
- (4) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die

wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden.

- (5) Mündliche Prüfungen können zweimal wiederholt werden.
- (6) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Faches auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder keiner der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Auf Antrag Studierender kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) Mündliche Prüfungen können, nach Maßgabe näherer Regelungen im Anhang, in den Fächern Englisch und Französisch in der Fremdsprache durchgeführt werden. Erweisen sich die Sprachkenntnisse als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden; ein Ausgleich durch andere Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

§ 13 Schriftliche Prüfungen

- (1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens eine Stunde und höchstens zwei Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 6 und 7 gegeben sind.
- (2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Für die Anfertigung der Hausarbeit steht nach näherer Regelung im Anhang ein Zeitraum von höchstens zwei Wochen, in Ausnahmefällen vier Wochen, zur Verfügung; die Prüfenden sind verpflichtet, die Themen so zu stellen, dass diese Frist eingehalten werden kann. Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden; § 15 Abs. 7 gilt entsprechend. Bei der Abgabe der Hausarbeit hat die oder der Studierende eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat; bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen.
- (3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Studienmoduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Dokumente entstammen dabei der gesamten Zeit des Studiums im entsprechenden Modul. Für die Auswahl der Zusammen-

stellung sowie das Verfassen der Einleitung und der Reflexion stehen nach näheren Regelungen im Anhang höchstens zwei Wochen zur Verfügung. Bei der Abgabe hat die oder der Studierende eine Erklärung vorzulegen, dass sie oder er das Portfolio selbständig erstellt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.

- (4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Sie können zweimal wiederholt werden. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. Soweit im Anhang keine abweichenden Regelungen vorgesehen sind, gilt § 16 Abs. 2 entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.
- (5) Ist die erste Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul oder das jeweilige Fach im Anhang vorgesehen ist. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung "nicht ausreichend" auf § 18 Abs. 5 beruht.
- (6) Elektronisch gestützte Prüfungsleistungen ("e-Klausuren") sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 4 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Abs. 7 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen haben die Prüferinnen oder Prüfer sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder –führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 22 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.
- (7) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ("Multiple-Choice-Prüfung") liegt vor, wenn die Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten ausschließlich im Markieren der richtigen oder der falschen Antworten besteht. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 4 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner wenden sie

das Bewertungsschema gemäß Satz 8 und 9 im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden oder wenn die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die in der Regelstudienzeit von sechs Semestern im Bachelorstudiengang erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

"sehr gut", wenn mindestens 75 Prozent.

"gut", wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent, "befriedigend", wenn mindestens 25 aber weniger als 50 ausreichend", wenn keine oder weniger als 25 Prozent wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.

Vor Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren sind dem Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern folgende Unterlagen vorzulegen:

- eine Beschreibung der Prüfung,
- eine Begründung der Geeignetheit gemäß Satz 2,
- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema gemäß Satz 8 und 9.
- (8) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 14 Praktische Prüfung / Weitere Prüfungsleistungen

- (1) Die praktische Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund objektiver Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Dauer der praktischen Prüfung ist im Anhang geregelt.
- (2) Die praktische Prüfung wird in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen und bewertet. Sie kann zweimal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 12 Abs. 4 und 6 gilt entsprechend. Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Weitere Prüfungsleistungen werden im Rahmen von Praktika durch Praktikumsberichte erbracht. Die Praktika bieten einen Einblick in einschlägige Berufsfelder und die Berufspraxis und ermöglichen den Bezug von Studieninhalten auf außeruniversitäre Wissens- und Handlungskontexte. Auf diese Weise sollen den Studierenden konkrete berufsqualifizierende Fähigkeiten und Handlungskompetenzen vermittelt und der Übergang in die Berufswelt

erleichtert werden. Praktika werden nur im Hinblick auf das Bestehen oder Nicht-Bestehen der Modulprüfung und das Anerkennen von Leistungspunkten bewertet.

Für die organisatorische Einbindung der überfachlichen Praktika sowie eine entsprechende Beratung der Studierenden ist das Kompetenzzentrum Studium und Beruf zuständig.

§ 15 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in vorgegebener Zeit eine begrenzte Aufgabenstellung aus seinen Studienfächern selbständig lösen kann. Sie wird in einem der beiden Basisfächer gemäß § 3 Abs. 2 angefertigt.
- (2) Der Arbeitsaufwand für die Bachelorarbeit umfasst 10 Leistungspunkte (300 Arbeitsstunden). Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Kandidatin oder den Kandidaten bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt elf Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Arbeit eingehalten werden kann. In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten durch den Prüfungsausschuss mit Zustimmung des Betreuers um bis zu zwei Wochen verlängert werden; ein entsprechender schriftlicher Antrag muss einschließlich einer aussagekräftigen Begründung bis spätestens einen Tag vor Ablauf der Frist dem Prüfungsausschuss vorgelegt werden. Der Kandidat darf ein Thema nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgeben. In diesem Falle hat die Ausgabe des neuen Themas innerhalb von vier Wochen zu erfolgen; die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer des Faches gemäß § 8 Abs. 2 ausgegeben, betreut und in einem schriftlichen Gutachten bewertet. Sie wird in der Regel von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer bewertet. Handelt es sich um eine fächerübergreifende Themenstellung, muss die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer aus dem jeweils anderen Fach kommen. Bewertet die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer, die oder der die Bachelorarbeit betreut, die Bachelorarbeit mit einer schlechteren Note als 4.0. muss die Arbeit von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird, bewertet werden. Ist in diesem Fall die Bachelorarbeit von der zweiten Prüferin oder dem zweiten Prüfer mit mindestens "ausreichend" bewertet, oder gehen in anderen Fällen der Bewertung der Bachelorarbeit durch zwei Prüfende die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe (> 1,0) auseinander, so kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestellen. Im Rahmen der in den Gutachten erfolgten Bewertungen legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note der Bachelorarbeit endgültig fest. Weichen bei Bewertung der Bachelorarbeit durch zwei Prüfende die Noten der beiden Gutachten lediglich bis zu einer vollen Notenstufe (≤1,0) voneinander ab, so sind die Prüfenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die endgültige Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet; § 16 Abs. 2 Satz 3, 8 und 9 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Für eine mindestens mit der Note "ausreichend (4,0)" bewertete Bachelorarbeit werden 10 Leistungspunkte zuerkannt.
- (4) Bei der fachlichen Betreuung kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter mit einbezogen werden. Nach Möglichkeit sollen sowohl hinsichtlich der Auswahl der Betreuerin oder des Betreuers als auch bezüglich des Themas der Bache-

lorarbeit Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten berücksichtigt werden. Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auch außerhalb der Universität angefertigt werden, wenn sie von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereiches der Universität betreut werden kann.

- (5) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über den Prüfungsausschuss; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Das Thema darf erst ausgegeben werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 120 der in § 6 Abs. 2 genannten Leistungspunkte erworben hat. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält. Sofern die oder der Studierende nicht innerhalb von sechs Wochen nach dem Bestehen aller Modulprüfungen ein mit einer Betreuerin oder einem Betreuer abgestimmtes Thema vorlegt, vergibt die oder der Prüfungsausschussvorsitzende ein Thema.
- (6) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in englischer oder französischer Sprache angefertigt werden. Die Sprachwahl ist bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit anzugeben. Für die Erstellung des Diploma Supplement ist, sofern die Bachelorarbeit nicht in englischer Sprache verfasst wurde, das Thema der Arbeit auch in englischer Sprache anzugeben. Bei Abfassung der Bachelorarbeit in englischer oder französischer Sprache ist der Arbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.
- (7) Die Bachelorarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem zustimmt, in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Bei Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (8) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung und in gebundener Form beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Anschließend ist sie der Betreuerin oder dem Betreuer und in der Regel einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zur Beurteilung weiterzugeben. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (9) Eine mit "nicht ausreichend" beurteilte oder als nicht bestanden geltende Bachelorarbeit kann mit Ausgabe eines neuen Themas einmal wiederholt werden. Das Thema der Bachelorarbeit muss spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Mitteilung über das Nichtbestehen der Bachelorarbeit ausgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 3 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1.0: 1.3 = sehr gut = eine hervorragende Leistung, 1,7; 2,0; 2,3 = eine Leistung, die erheblich über den durchschnitt-= gut lichen Anforderungen liegt, 2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht. 3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, = nicht ausreichend = 5,0 eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. In diesem Fall errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, es sei denn, bei der Bekanntgabe der Art und Dauer der Prüfung nach § 11 Abs. 3 Satz 3 werden abweichende Regelungen getroffen. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Sieht die Prüfungsordnung gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 zu einem Modul eine oder in besonderen Fällen mehrere prüfungsrelevante Studienleistungen vor, so werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen prüfungsrelevanten Studienleistungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten multipliziert. Die Note für die Modulprüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer Prüfungsleistungen gebildete Note wird mit den Leistungspunkten des gesamten Moduls multipliziert. Die so ermittelten Werte werden addiert und durch die Gesamtzahl der in die vorstehende Berechnung einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Die Note der Modulprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 einschließlich = sehr gut, bei einem Durchschnitt bis 1,5 einschließlich = gut, befriedigend, bei einem Durchschnitt bis 2,5 einschließlich = befriedigend, bei einem Durchschnitt bis 1,5 einschließlich = gut, bei einem bis 3,5 bis 3,5 einschließlich = befriedigend, bei einem Durchschnitt bis 1,5 bis 2,5 einschließlich = gut, bei einem bis 3,5 bis 4,0 einschließlich = nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (3) Für jedes der gemäß § 3 Abs. 2 und 3 gewählten Fächer wird eine Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der dem jeweiligen Fach zugehörigen Modulprüfungen gebildet; die Noten der Modulprüfungen werden jeweils mit den den Modulprüfungen gemäß Anhang zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Absatz 2 Satz 8 gilt entsprechend.
- (4) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird gebildet aus den mit den jeweiligen Leistungspunkten gemäß Absatz 3 gewichteten Fachnoten sowie der mit 10 Leistungspunkten gewichteten Note der Bachelorarbeit. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 3, 8 und 9 entsprechend.

§ 17 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen zu den gemäß § 6 Abs. 2 vorgeschriebenen Modulen bestanden wurden, die Praktika erfolgreich absolviert wurden und die Bachelorarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

- (2) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wahl eines alternativen Pflichtmoduls im Fall des Nichtbestehens ist unzulässig. Entscheidet sich die oder der Studierende nicht für die Wiederholung der nicht bestandenen Wahlpflicht-Modulprüfung, so muss sie oder er stattdessen innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der Wahlpflicht-Modulprüfung eine andere Wahlpflicht-Modulprüfung ablegen. Eine ersatzweise abgelegte nicht bestandene Wahlpflicht-Modulprüfung gilt als nicht bestandene Wiederholungsprüfung; sie kann nur einmal wiederholt oder durch eine andere Wahlpflicht-Modulprüfung ersetzt werden.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen.
- (4) Die erste und zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist jeweils innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen abzulegen; in begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als ein Jahr und neun Monate. Werden Fristen für die Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat einzelne Modulprüfungen in der zweiten Wiederholung nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden, so hat sie oder er den Prüfungsanspruch für die von ihr oder ihm gewählte Fächerkombination (Studiengang im Sinne des § 68 Abs. 1 Nr. 3 HochSchG) verloren. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (6) Für die Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 15 Abs. 9.

§ 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen zurücktreten, wenn sie oder er ihren oder seinen Rücktritt dem Prüfungsausschuss persönlich oder schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem Termin mitteilt. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Ein Rücktritt nach Satz 1 ist nicht möglich, wenn ihm Fristen nach dieser Prüfungsordnung entgegenstehen.
- (2) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden (5,0), wenn die Kandidatin oder der Kandidat nicht fristgerecht zurückgetreten ist oder zu einer Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen ablegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 2 geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so werden Versäumnis

oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach Absatz 1 gewertet. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest des behandelnden Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Zeugnis unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern beim Prüfungsausschuss vorlegen. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

- (4) Werden die Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung nicht erfüllt, entbindet dies nicht von der Verpflichtung, sich von den angemeldeten Prüfungen fristgerecht abzumelden.
- (5) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0). Eine Kandidatin oder ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0). In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (6) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 5 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (7) Bei schriftlichen Studienleistungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Studienleistungen vor, gelten die Absätze 5 und 6 entsprechend.

§ 19 Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der beiden Basisfächer, des Wahlfaches nach § 3 Abs. 3 S. 5 bzw. die Note der der frei studierten Module, die Note der Bachelorarbeit und die Gesamtnote (§ 16 Abs. 4). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit und – auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten - die bis zum Abschluss

der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Zusätzlich wird im Zeugnis der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer and Accumulation System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Nicht verpflichtende Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis eingetragen; sie werden jedoch nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt in deutscher und englischer Sprache ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden ihr oder ihm vom Prüfungsausschuss zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Bachelorurkunde in englischer Sprache ausgehändigt.
- (4) Studierende, die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 20 Bachelorurkunde

- (1) Nach bestandener Bachelorprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Bachelorurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Arts (B.A.)" bzw. Bachelor of Science (B.Sc.) beurkundet.
- (2) Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von den Dekaninnen oder den Dekanen der für das Fachstudium zuständigen Fachbereiche unterzeichnet. Die Urkunde ist ferner von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes versehen.

§ 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entspre-

Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: http://www.hrk.de (Stichwort Diploma Supplement)

chend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber hinwegtäuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht bewirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Bachelorprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen im Prüfungsamt informieren.
- (2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Bachelorarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Bachelorprüfung möglich.
- (3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (4) Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen (mit Ausnahme der Bachelorarbeit) werden 2 Jahre nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung (Datum des Zeugnisses) aufbewahrt und können nach dieser Frist den Absolventen ausgehändigt werden. Werden die Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen nicht innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der 2-Jahresfrist beim zuständigen Hochschulprüfungsamt abgeholt, werden die Unterlagen vernichtet. Die Bestimmungen zur Archivierung von Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements bleiben hiervon unberührt.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Koblenz, den 24. Januar 2013

Landau, den 29. Januar 2013

Der Dekan des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften Prof. Dr. Norbert Neumann

rof. Dr. Norbert Neumann Prof. Dr. Norbert Wenning

Die Dekanin des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften Prof. Dr. Michaela Bauks Der Dekan des Fachbereichs 6: Kultur- und Sozialwissenschaften Prof. Dr. Siegmar Schmidt

Der Dekan des Fachbereichs 5:

Erziehungswissenschaften

Der Dekan des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften Prof. Dr. Peter Pottinger Der Prodekan des Fachbereichs 7: Natur- und Umweltwissenschaften Prof. Dr. Jürgen Roth

Der Dekan des Fachbereichs 4: Informatik Prof. Dr. Rüdiger Grimm

Anhang

zu § 2 Abs. 2 und 3, § 3 Abs. 3, § 5 Abs. 1 und 4, § 6 Abs. 1 und 4, § 11 Abs. 2, 3 und 5, § 12 Abs. 2 und 7, § 13 Abs. 1, 2, 3, 4 und 5, § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 2 und 3

			Seite
I .	Pro	ofilbereich	25
II.	Ba	sisfächer	
	1.	Allgemeine Erziehungswissenschaft Landau	27
	2.	Anglistik Koblenz	28
	3.	Anglistik Landau	30
		Betriebspädagogik / Personalentwicklung Landau (Erziehungswissenschaft)	31
		Evangelische Theologie Koblenz	33
		Evangelische Theologie Landau	35
		Geographie Landau	37
		Germanistik Koblenz	39
		Germanistik Landau	40
		Geschichte Koblenz	42
		Katholische Theologie Koblenz	43
		Katholische Theologie Landau	45
		Kunstgeschichte und Kunstvermittlung	46
		Kunstwissenschaft und Bildende Kunst Landau	48
		Management und Ökonomie Koblenz	50
		Mathematik Koblenz	51
		Mathematik Landau	52 53
		Musikwissenschaft Koblenz	53 55
		Naturschutzbiologie Landau Philosophie Koblenz	55 57
		Philosophie Landau	58
		Physik Koblenz	50
	22.	21.1 Basiswissen Physik	60
		21.2 Experimentelle und theoretische Physik	61
	23	Physik Landau	63
		Politikwissenschaft Landau	65
		Psychologie Koblenz	66
		Romanistik Landau	68
		Soziologie Koblenz	70
		Sportwissenschaft Landau	71
		Úmweltchemie Landau	74
		Wirtschaftswissenschaft Landau	75
III.	. Wa	hlfächer	
		Allgemeine Erziehungswissenschaft Landau	78
	2.	Anglistik Koblenz	
		2.1 Wahlfach 1	79
		2.2 Wahlfach 2	80
		Betriebspädagogik / Personalentwicklung Landau (Erziehungswissenschaft)	81
		(weggefallen)	82
		Geographie Landau	82
		Geschichte Koblenz	83
		Informatik für Informationsmanager Koblenz	84
		Interkonfessionelle Theologie Koblenz	84
			86
	10	. Katholische Theologie Landau	87

11. Kultur, Medien, Kommunikation Landau	88
12. Mathematik Koblenz	89
13. Mathematik für Anwender Landau	90
14. Musikwissenschaft Koblenz	91
15. Nachhaltigkeitsmanagement Landau	92
16. Pädagogik der frühen Kindheit Landau	93
17. Physik Koblenz	
17.1 Grundlagen der Physik	94
17.2 Physik in der Praxis	95
18. Politikwissenschaft: Europäisierung und Globalisierung Landau	96
19. Psychologie Koblenz	
19.1 Diversity Management 1	97
19.2 Diversity Management 2	97
19.3 Umweltpsychologie 1	98
19.4 Umweltpsychologie 2	99
20. Sozioprudenz Koblenz	100
21. Sportwissenschaft Koblenz	101
22. Umweltbildung im Jugendalter Landau	104
23. Umweltchemie Landau	105
24. Wirtschaftswissenschaft Landau	
24.1 Betriebswirtschaftslehre	106
24.2 Volkswirtschaftslehre	107

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist in den Fächern die regelmäßige Teilnahme an folgenden Modulen und den dem jeweiligen Modul zugehörigen Pflichtlehrveranstaltungen (Pflicht und Wahlpflicht) erforderlich.

Bei Vorlesungen wird der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfung geführt.

Wenn bei den einzelnen Modulen kein Hinweis auf die Art der Modulprüfung aufgenommen ist, findet eine abschließende Modulprüfung statt.

Die verschiedenen Veranstaltungen werden mit nachfolgenden Abkürzungen ausgewiesen:

=	Atelierarbeit	KS	=	künstlerisches Seminar	RS	plus :	= Realschule plus
=	berufsbildende Schule	L	=	Labor	S	=	Seminar
=	Exkursion	LÜ	=	Laborübung	Т	=	Tutorium
=	Förderschule	Р	=	Praktikum	Ü	=	Übung
=	Grundschule	Pro	=	Projekt	V	=	Vorlesung
=	Gymnasium	ProS	=	Projektseminar	W	=	Workshop
=	Kolloquium	PS	=	Proseminar			
	= = = =	 Atelierarbeit berufsbildende Schule Exkursion Förderschule Grundschule Gymnasium Kolloquium 	= berufsbildende Schule L = Exkursion LÜ = Förderschule P = Grundschule Pro = Gymnasium ProS	= berufsbildende Schule L = = Exkursion LÜ = = Förderschule P = = Grundschule Pro = = Gymnasium ProS =	= berufsbildende Schule L = Labor = Exkursion LÜ = Laborübung = Förderschule P = Praktikum = Grundschule Pro = Projekt = Gymnasium ProS = Projektseminar	$ \begin{array}{llllllllllllllllllllllllllllllllllll$	= berufsbildende Schule L = Labor S = = Exkursion LÜ = Laborübung T = = Förderschule P = Praktikum Ü = Grundschule Pro = Projekt V = Gymnasium ProS = Projektseminar W =

Veranstaltungsarten durch "/" getrennt: alternativ Veranstaltungsarten durch "m" verbunden: kombiniert

In den Modulen werden Pflichtveranstaltungen (Pflicht) und Wahlpflichtveranstaltungen (Wahlpflicht) unterschieden.

I. Profilbereich

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung		
	Modul 1: Studienbezogene Schlüss	selkompetenz	en ¹		6- 12 Leis	tungspunkte		
	Pflic	chtbereich: Stu	dieren mit	Profil				
1.1	Einführungsveranstaltung und Pro- filcoaching	Pflicht	2					
1.2	Kompass-Workshop	Pflicht	2		Portfolio			
1.3	360°-Coaching (Portfolioreflexion, Berufsorientierung)	Pflicht	2					
	Es findet keine Modulprüfung statt.							
	Wahlpflichtbereich: Schlüsselkompetenzen: Aus dem vorhandenen Angebot sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 0 – 6 LP zu belegen, z. B.:							
1.4	Kommunikation und Rhetorik - je nach vorhandenem Angebot	Wahl- pflicht	2	2				
1.5	Wissenschaftliche Arbeits- und Lerntechniken - je nach vorhandenem Angebot	Wahl- pflicht	2	2				
1.6	Wissenschaftliches Lesen - je nach vorhandenem Angebot	Wahl- pflicht	2	2				
1.7	Gekonnt Präsentieren - je nach vorhandenem Angebot	Wahl- pflicht	2	2				
1.8	Wissenschaftliches Lesen und Re- cherchieren - je nach vorhandenem Angebot	Wahl- pflicht	2	2				
1.9	Wissenschaftliches Schreiben - je nach vorhandenem Angebot	Wahl- pflicht	2	2				
	Es findet keine Modulprüfung statt.							
	Modul 2: Praxismodul ²				5 - 8 Le	istungspunkte		
2.1	Berufsorientierendes Praktikum	Pflicht	5 - 8		kompe- tenzorien- tiertes Ab- schluss- gespräch und Prak- tikumsbe- richt			
	Es findet keine Modulprüfung statt.							

	Es sind Veranstaltungen aus dem Optionalbereich ² im Umfang von insgesamt 15 - 28 Leistungspunkten zu belegen. Eines der Module des Optionalbereichs kann durch ein fachbezogenes Modul ersetzt werden, sofern dies im Anhang für das Fach vorgesehen ist.									
	Modul 3: Schlüsselkompetenzen				5 – 10 Lei	stungspunkte				
3.1	Schlüsselkompetenzen – je nach vorhandenem Angebot	Wahl- pflicht	5 - 8	variiert je nach Angebot						
	Es findet keine Modulprüfung statt.									
	Modul 4: Praxisbezogenes Modul 5 – 8 Leistungspunkte									
4.1	z. B. Projektarbeit, Praktikum	Wahl- pflicht	5 - 8		Praktikum: kompe- tenzorien- tiertes Ab- schluss- gespräch und Prak- tikumsbe- richt					
	Es findet keine Modulprüfung statt.									
	Modul 5: Studium Generale				5 – 10 Lei	stungspunkte				
5.1	Lehrveranstaltungen, insbesondere Vorlesungen aus dem vorhandenen Angebot	Wahl- pflicht	5 – 10	variiert je nach Angebot						
	Es findet keine Modulprüfung statt.									

Das Modul Studienbezogene Schlüsselkompetenzen erstreckt sich über die ersten fünf Semester. Praxismodul und Optionalbereich im Gesamtumfang von 20 – 36 LP können durch ein Auslandsemester ersetzt werden.

II. Basisfächer

1. Allgemeine Erziehungswissenschaft Landau

Das Basisfach Allgemeine Erziehungswissenschaft kann nicht in Kombination mit dem Wahlfach Allgemeine Erziehungswissenschaft studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

32 SWS 32 SWS

0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Theoretische und begriffl wissenschaft, ihre Teildis				10 Leist	ungspunkte
1.1	Theorien und Geschichte der Erziehungswissenschaft "Basiskurs" (V+Ü)	Pflicht	3	3	Studien- leistungen	
1.2	Pädagogische Grundbegriffe (S)	Pflicht	2	2	im Umfang von 2 LP	
1.3	Pädagogische Handlungsfelder (S)	Pflicht	2	2		
	Modulprüfung		1			
	Modul 2: Individuelle, institutionelle us setzungen und Bedingunge				10 Lei	stungspunkte
2.1	Institutionen der Erziehung und Bildung, Sozialisation und Gesellschaft, kulturelle und soziale Heterogenität (V+T)	Pflicht	3	3	Studien- leistungen	
2.2	Lern- und Entwicklungstheorie (S)	Pflicht	2	2	im Umfang von 2 LP	
2.3	Erziehung und Bildung in Kindheit, Jugend und Erwachsenenalter (S)	Pflicht	2	2		
	Modulprüfung: In den Modulen 2 und 4 findet eine gemeinsame mündliche Modulprüfung statt (s. Modul 4)					
	Modul 3: Methodische Grundlagen d	er pädagogisc	hen Forsc	hung	15 Lei	stungspunkte
3.1	Datenerhebungsmethoden (V)	Pflicht	2	2	Studien- leistungen im Umfang von 4 LP	
3.2	Empirisch-pädagogische Grundlagen I (V+Ü)	Pflicht	2	3		
3.3	Empirisch-pädagogische Grundlagen II (V+Ü)	Pflicht	3	4		

3.4	Geisteswissenschaftliche Verfahren (S)	Pflicht	2	2						
	Modulprüfung		2							
	Modul 4: Pädagogisches Handeln, se konzeptionellen Grundlage		chen und		10 Lei	stungspunkte				
4.1	Theorie des Handelns und der Kommunikation (V+Ü	Pflicht	3	3	Studien-					
4.2	Lehren, Organisieren, Hilfe, Beraten (S)	Pflicht	2	2	leistungen im Umfang von 2 LP					
4.3	Pädagogische Diagnostik (S)	Pflicht	2	2						
	Modulprüfung: In den Modulen 2 und 4 findet eine gemeinsame mündliche Modulprüfung statt			Dauer: 30	Minuten					
	Modul 5: Freie Studienleistungen				5 Lei	stungspunkte				
				en. Die Stu	dienleistungen	sind nicht an				
	Es sind 5 Leistungspunkte durch Studienleistungen zu erwerben. Die Studienleistungen sind nicht an Module gebunden und können z. B. vergeben werden für - die vereinfachte Anrechnung für Leistungen, die während eines Auslandsstudiums erbracht werden, - die Teilnahme an erziehungswissenschaftlichen Projekten und Forschungspraktika, z.B. auch in Verbindung mit der Bachelorarbeit, - die Unterstützung von Lehrenden bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen unter Anleitung (Tutorien), - zusätzliche Studienleistungen in Pflichtveranstaltungen des Basisfaches Allgemeine Erziehungswissenschaft. Zusätzliche Leistungen im Rahmen des Moduls 5 dürfen von Lehrenden nicht zur Vorbedingung für den Besuch von Pflichtseminaren gemacht werden, - den frei gewählten Besuch zusätzlicher Lehrveranstaltungen im Fach Allgemeine Erziehungswissenschaft. Es findet keine Modulprüfung statt.									

2. Anglistik Koblenz

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

28 SWS 28 SWS 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung		
	Modul 1: Einführung in die Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft 6 Leistungspu und die Landeskunde							
1.1	Introduction to Analysing Literature (V)	Pflicht	2	2				

1.2	Introduction to Linguistics (V)	Pflicht	2	2			
1.3	Introduction to Area Studies (V)	Pflicht	2	2			
	Modul 2: Sprachpraktische Studien				12 Leis	stungspunkte	
2.1	Language Course 1 (Ü)	Pflicht	3	2			
2.2	Language Course 2 (Ü)	Pflicht	3	2			
2.3	Writing Skills (Ü)	Pflicht	3	2			
2.4	Oral Skills (Ü)	Pflicht	3	2			
	4 Teilmodulprüfungen						
	Modul 3: Gegenwärtige und historisch Literatur und Kultur englisch Teilnahmevoraussetzung: Kompe	chsprachiger La	änder		12 Leis	stungspunkte	
3.1	Literatures in English (S)	Pflicht	4	2			
3.2	Varieties of English (S)	Pflicht	4	2			
3.3	Area Studies (S)	Pflicht	4	2			
	Modul 4: Literarische, linguistische u Ausgewählte Kapitel Teilnahmevoraussetzung: Kompe				15 Leis	stungspunkte	
4.1	Cultural Studies (S)	Pflicht	5	2			
4.2	Linguistics (S)	Pflicht	5	2			
4.3	Literature (S)	Pflicht	5	2			
	Modul 5: Vertiefte sprachpraktische	Studien			15 Leis	stungspunkte	
	Teilnahmevoraussetzung: für Modul 5.2 Kompetenzen aus Modul 2						
5.1	Stay Abroad ¹	Pflicht	12				
5.2	Language Course 3 (Ü)	Pflicht	3	2			
	Modulprüfung: Mündliche	Prüfung	Dau	ıer: 15 Minu	ten		

¹Auslandsaufenthalt (im Zeitraum der Module 1 – 5)

Im Basisfach Anglistik ist ein mindestens 3-monatiger Auslandsaufenthalt erforderlich, der bei zusätzlichem Studium des Wahlfachs 2 (s. III Nr. 2.2) als Studium ausgestaltet werden muss. Der Aufenthalt (insgesamt 12 LP) kann im Verlauf des 1. bis 6. Semesters (Module 1-5) abgeleistet werden und wird in Modul 5 angerechnet.

3. Anglistik Landau

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

32 SWS 20 SWS 12 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	sws	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Linguistics				6 Le	istungspunkte
1.1	Introduction to Linguistics (Ü)	Pflicht	3	2		
1.2	Linguistics (S)	Pflicht	3	2		
	2 Modulteilprüfungen Klausur zu Klausur z			uer: 40 Minu uer: 60 Minu		
	Modul 2: Literature				6 Le	istungspunkte
2.1	Introduction to English Literature and Literary Theory (Ü)	Pflicht	3	2		
2.2	Literature (S)	Pflicht	3	2		
	2 Modulteilprüfungen Klausur zu Klausur zu			ier: 40 Minu ier: 60	ten	
	Modul 3: Cultural Studies				6 Le	istungspunkte
3.1	Introduction to Cultural Studies (Ü)	Pflicht	3	2		
3.2	Cultural Studies (S)	Pflicht	3	2		
	Modul 4: Language Practice: Foun	dations			11 Le	istungspunkte
4.1	LC I (Ü)	Pflicht	2	2		
4.2	LC II (Ü)	Pflicht	2	2		
4.3	Auslandsaufenthalt ¹	Pflicht	7			
	Modul 5: Seminar Options				10 Le	istungspunkte
5.1	Seminar (Option) ² - je nach vorhandenem Angebot	Wahl- pflicht	3 bzw.	2	Х	
5.2	Seminar (Option) ² - je nach vorhandenem Angebot	Wahl- pflicht	3 bzw. 4	2	Х	
5.3	Seminar (Option) ² - je nach vorhandenem Angebot	Wahl- pflicht	3 bzw. 4	2	Х	
	Die Modulprüfung ist wahlweise i die Modulprüfung abgelegt wird, v					Itung, in der

	Modul 6: Colloquium Options				10 Lei	stungspunkte
6.1	Colloquium (Option) ² - je nach vorhandenem Angebot	Wahl- pflicht	3 bzw. 4	2	Х	
6.2	Colloquium (Option) ² - je nach vorhandenem Angebot	Wahl- pflicht	3 bzw. 4	2	Х	
6.3	Colloquium (Option) ² - je nach vorhandenem Angebot	Wahl- pflicht	3 bzw. 4	2	Х	
	Die Modulprüfung ist wahlweise in die Modulprüfung abgelegt wird, w					tung, in der
	Modul 7: Language Practice: Profici	ency			11 Lei	stungspunkte
7.1	LC III (Ü)	Pflicht	2	2		
7.2	LC IV (Ü)	Pflicht	2	2		
7.3	Auslandsaufenthalt ²	Pflicht	7			

Auslandsaufenthalt (im Zeitraum der Module 1 – 7 Ein 3-monatiger Auslandsaufenthalt, möglichst zusammenhängend, ist für das Bachelorstudium erforderlich. Der Aufenthalt (insgesamt 14 LP) kann im Verlauf des 1. bis 6. Semesters (Module 1-7) abgeleistet werden und wird in den Modulen 6 und 7 angerechnet bzw. verrechnet. Der Aufenthalt kann allenfalls 1 Mal gesplittet werden (z.B. 6 und 6 Wochen oder 8 und 4 Wochen).

4. Betriebspädagogik/Personalentwicklung Landau

Das Basisfach Betriebspädagogik / Personalentwicklung kann nicht in Kombination mit dem Wahlfach Betriebspädagogik / Personalentwicklung studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

28	SWS
28	SWS
Λ	211/2

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	sws	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung		
	Modul 1: Grundlagen und Theorien der Betriebspädagogik 11 Leistungspunk / Personalentwicklung							
1.1	Grundlagen der Betriebspädagogik / Personalentwicklung I (V)	Pflicht	2	2	In 1.1 bis 1.4: Studien- leistungen im Umfang von 2 LP			
1.2	Grundlagen der Betriebspädagogik / Personalentwicklung II (S)	Pflicht	2	2				

² In den Modulen 5 und 6 kann jeweils eine der Wahloptionen in einem anderen Fach abgeleistet werden.

1.3	Aufgaben und Ziele der Betriebspädagogik / Personalentwicklung (S)	Pflicht	2	2	In 1.1 bis 1.4: Studien-		
1.4	Theorien Betriebspädagogik / Personalentwicklung (V)	Pflicht	2	2	leistungen im Umfang von 2 LP		
	Modulprüfung: In den Modulen 1 ur eine gemeinsame m Modulprüfung statt (ıündliche	1				
	Modul 2: Aufgabenbereiche und instider Betriebspädagogik / P				11 Leistun	igspunkte	
2.1	Personalentwicklung / Organisati- onsentwicklung (S)	Pflicht	2	2			
2.2	Führungskräfteentwicklung (S)	Pflicht	2	2	Studien- leistungen im		
2.3	Interdisziplinäre und interkulturelle Studien (S)	Pflicht	2	2	Umfang von 2 LP		
2.4	Qualitäts- und Wissensmanagement (S)	Pflicht	2	2			
	Modulprüfung: In den Modulen 1 ur eine gemeinsame m Modulprüfung statt.		1 Daue		: 20 Minuten		
	Modul 3: Instrumente der Personal- u	und Bildungsa	beit		11 Leistun	igspunkte	
3.1	Personalauswahl, -beurteilung, - marketing (S)	Pflicht	2	2	Studien-		
3.2	Personalberatung (S)	Pflicht	2	2	leistungen im Umfang von		
3.3	Betriebliche Aus- und Weiterbildung (S)	Pflicht	2	2	3 LP		
	Modulprüfung		2				
	Modulprüfung Modul 4: Didaktik und Forschung		2		12 Leistun	igspunkte	
4.1		Pflicht	2	2		gspunkte	
4.1	Modul 4: Didaktik und Forschung	Pflicht Pflicht		2 2	Studien- leistungen im	ngspunkte	
	Modul 4: Didaktik und Forschung Didaktik und Methodik (V)		2		Studien-	ngspunkte	
4.2	Modul 4: Didaktik und Forschung Didaktik und Methodik (V) Bildungsmanagement (S)	Pflicht	2 2	2	Studien- leistungen im Umfang von	ngspunkte	
4.2	Modul 4: Didaktik und Forschung Didaktik und Methodik (V) Bildungsmanagement (S) Forschungsmethodologie (S)	Pflicht	2 2 2	2	Studien- leistungen im Umfang von 5 LP	ngspunkte	

- torien),
- zusätzliche Studienleistungen in Pflichtveranstaltungen des Basisfaches Betriebspädagogik / Personalentwicklung. Zusätzliche Leistungen im Rahmen des Moduls 5 dürfen von Lehrenden nicht zur Vorbedingung für den Besuch von Pflichtseminaren gemacht werden,
- den frei gewählten Besuch zusätzlicher Lehrveranstaltungen im Fach Betriebspädagogik / Personalentwicklung.

Es findet keine Modulprüfung statt.

5. Evangelische Theologie Koblenz

Das Basisfach Evangelische Theologie kann nicht in Kombination mit dem Basisfach Katholische Theologie oder dem Wahlfach Interkonfessionelle Theologie studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

38 SWS 38 SWS

0 SWS

Der Nachweis elementarer Kenntnisse des Lateinischen und Hebräischen ist für alle Absolventinnen und Absolventen Teil des Bachelorstudiengangs. Der Arbeitsaufwand umfasst den Umfang von insgesamt zwei Leistungspunkten und ist im Rahmen einzelner Module zu erbringen. Diese Sprachkenntnisse werden nicht getrennt zertifiziert, sondern sind Gegenstand der Modulabschluss- bzw. von Moduleingangsprüfung(en).

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahlpflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung	
	Modul 1: Gegenstand und Einheit	der Theologie			8 Leis	tungspunkte	
1.1	Zentrale Themen der Theologie (S)	Pflicht	4	2			
1.2	Bibelkunde (V/S)	Pflicht	4	2			
	Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten Mündliche Ergänzungs-						
	prüfung		Dauer	: 20 Minuter	า		
	Modul 2: Einführung in die Theolo Religionswissenschaft	gie der Religior	und in di	e	8 Leis	tungspunkte	
	Teilnahmevoraussetzung: Kompe	etenzen aus Mod	dul 1				
2.1	Theologie der Religion (V/S)	Pflicht	3	2			
2.2	Religionstheologische und -historische Themen (S)	Pflicht	3	2			
2.3	Weltreligionen (V/S)	Pflicht	2	2			
	Modulprüfung: Mündliche	Prüfung	Dauer	: 15 Minuter	1		

	Modul 3: Einführung in die Biblische Theologie Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1					ungspunkte
3.1	Einführung in das Alte Testament (V/S)	Pflicht	3	2		
3.2	Einführung in das Neue Testament (V/S)	Pflicht	3	2		
3.3	Bibel (exegetische Methoden) (S)	Pflicht	2	2		
	Modulprüfung: Hausarb	eit	Dauer	2 Wochen		
	Modul 4: Einführung in die Kirch	engeschichte			6 Leist	ungspunkte
	Teilnahmevoraussetzung: Kom	petenzen aus Mod	dul 1			
4.1	Überblick über die Kirchengeschich- te (V/S)	Pflicht	3	2		
4.2	Kirchengeschichtliche Themen (S)	Pflicht	3	2		
	Modulprüfung: Mündlick	ne Prüfung	Dauer	: 15 Minuter	n	
	Modul 5: Einführung in die theole	ogische und philo	sophisch	e Ethik	9 Leist	ungspunkte
	Teilnahmevoraussetzung: Kom	oetenzen aus Mod	dul 1			
5.1	Einführung in die theologische Ethik (V/S)	Pflicht	3	2		
M1a)	Überblick über die Geschichte der Ethik (V)	Pflicht	3	2		
M1b)	Grundbegriffe der Ethik in systematischem Zusammenhang	Pflicht	3	2		
	Modulprüfung: Klausur		Dauer	: 90 Minute	n	
	Modul 6: Biblische Theologie (V	ertiefung)			9 Leist	ungspunkte
	Teilnahmevoraussetzung: Kom	oetenzen aus den	Modulen	1 und 3		
6.1	Theologisch-exegetisches Thema des Alten Testamentes (V/S)	Pflicht	3	2		
6.2	Theologisch-exegetisches Thema des Neuen Testamentes (V/S)	Pflicht	3	2		
6.3	Hermeneutik der Bibel (S)	Pflicht	3	2		
	Modulprüfung: Klausur		Dauer	: 90 Minuter	n	
	Munalici prüfung	ne Ergänzungs-	Dauer	: 20 Minuter	n	
	Modul 7: Theologische Anthropo	ologie und Bildun	gstheorie		9 Leist	ungspunkte
	Teilnahmevoraussetzung: Kom	oetenzen aus den	Modulen	1 und 2		
7.1	Grundfragen religiöser Bildung (V/S) Pflicht	3	2		
7.2	Theologische Anthropologie (V/S)	Pflicht	3	2		
7.4	Anthropologische Einzelthemen (S)	Pflicht	3	2		
	Modulprüfung: Mündlicl	ne Prüfung	Dauer	: 15 Minuter	n	

Ersatzmodule für das Modul Schlüsselkompetenzen des Optionalbereichs gemäß § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 3 S. 3

	Ersatzmodul 1: Griechisch für Studierende, die keine Griechischkenntnisse durch ein staatlich anerkanntes Graecum nachweisen können							
1.1	Griechisch I (S)		Pflicht	3	4			
1.2	Griechisch II (S)		Pflicht	3	4			
1.3	Lektürekurs Griechisch	n (S)	Pflicht	4	2			
	Ersatzmodul 2: Religion und Ästhetik 10 Leistungspunkte für Studierende, die Griechischkenntnisse durch ein staatlich anerkanntes Graecum nachweisen können							
2.1	Geschichte der Ästhetik (V/Ü)		Pflicht	4	2			
2.2	Religion als soziales Phänomen (V/S)		Pflicht	3	2			
2.3	Formen religiöser Prax	ris (V/S)	Pflicht	3	2			

6. Evangelische Theologie Landau

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen und die Wahlpflichtveranstaltungen

43 - 44 SWS

42 SWS

1 - 2 SWS

Der Nachweis elementarer Kenntnisse des Lateinischen, Griechischen und Hebräischen ist für alle Absolventen Teil des Bachelorstudiengangs. Der Arbeitsaufwand umfasst den Umfang von insgesamt einem Leistungspunkt und ist im Rahmen einzelner Module zu erbringen. Diese Sprachkenntnisse werden nicht getrennt zertifiziert, sondern sind Gegenstand der Modulabschluss- bzw. von Moduleingangsprüfung(en).

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung	
	Modul 1: Gegenstand und Einheit der Theologie 8 Leistungspunkt						
61011	Bibelkunde (V)	Pflicht	3	2			
61012	Einführung in die Themen der Theologie (V)	Pflicht	3	2			
61013	Phänomene und Praktiken des christli- chen Lebens (S)	Pflicht	1	1			

61014	Einführung in die biblische S	prachwelt	Pflicht	1	1		
	Modulprüfung: Klausur Dauer: 60 Minuten					en	
	Modul 2: Einführung in die Theologie der Religion und in die Religionswissenschaft					8 Leist	ungspunkte
61021	Religiöse Gegenwartskulture	en (S)	Pflicht	2	2		
61022	Einführung in Weltreligionen (V)		Pflicht	3	2		
61023	Religionstheologische Themen in Theorie und Praxis (S)		Pflicht	3	2		
	Modulprüfung: KI	ausur		Daue	r: 60 Minute	en	
Modul 3: Einführung in die Biblische Theologie 10 Leistungs						ungspunkte	
61031	Einführung in das AT (V)		Pflicht	3	2		
61032	Einführung in das NT (V)		Pflicht	3	2		
61033	Methodik (Altes Testament,	S)	Pflicht	3	2		
	Eil	ne der zwe	ei folgenden V	Vahlpflichtv	eranstaltung	gen:	
61034	Fachdidaktik: Bibel im Religionsunterricht (Ü)		Wahl- pflicht	1	2		
61035	Einführung in eine alte Sprache (Ü)		Wahl- pflicht	1	2		
	Modulprüfung: KI	ausur		Daue	r: 60 Minute	en	
	Modul 4: Einführung in die	Kirchenç	geschichte			8 Leist	ungspunkte
61041	Einführung in die Kirchenges	schichte	Pflicht	3	2		
61042	Lektüre von Quellentexten zu chengeschichtlichen Epoche		Pflicht	2	2		
61043	Kirchengeschichte im Religioricht (S)	onsunter-	Pflicht	3	2		
	Modulprüfung: KI	ausur		Daue	r: 60 Minute	en	
	Modul 5: Einführung in die	theologi	sche Ethik			6 Leist	ungspunkte
	Teilnahmevoraussetzung:	Kompete	enzen aus Mod	dul 1			
61051	Einführung in die Ethik (V)		Pflicht	2	2		
61051	Themen evangelischer Sozia	alethik (S)	Pflicht	3	3		
61051	Methodische Zugänge zu eth Themen im Religionsunterric		Pflicht	1	1		
	Modulprüfung: Klausur Dauer: 60 Minuten						

	Modul 6: Biblische Theologie	8 Leistungspunkte				
	Teilnahmevoraussetzung: Kompet	enzen aus de	en Modulei	n 1 und 3		
61062	Theologisch-exegetisches Thema des AT (S)	Pflicht	4	2		
61063	Theologisch-exegetisches Thema des NT (S)	Pflicht	4	2		
	Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 20 Minuten				en	
	Modul 7: Theologische Anthropolog	12 Leistungspunkte				
	Teilnahmevoraussetzung: Kompet	enzen aus de	en Modulei	n 1 und 2		
61071	Einführung in die Religionspädagogik (V)	Pflicht	4	2		
61072	Theologische Anthropologie (V)	Pflicht	4	2		
61073	Didaktische Konzeptionen und Modelle des Religionsunterrichts (S)	Pflicht	4	2		
	Modulprüfung: Klausur Dauer: 60 Minuten					

7. Geographie Landau

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

41 SWS 41 SWS 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung	
	Modul 1: Einführung in die Humangeographie 9 Leistungspunk						
1.1	Einführung in Studium und Grund- probleme der Geographie 1 (Ü)	Pflicht	2	1			
1.2	Siedlungsgeographie (V)	Pflicht	2	2			
1.3	Wirtschafts- und Verkehrsgeographie (V)	Pflicht	2	2			
1.4	Einführung in die Bevölkerungs- und Sozialgeographie (V)	Pflicht	2	2			
1.5	Ein Geländetag mit Protokoll (Ü)	Pflicht	1	1 ¹			
	Modulprüfung: Klausur	Dauer: 90 Minuten					

	Modul 2: Einführung in die Physisch	e Geographie			15 Le	eistungspunkte
2.1	Einführung in Studium und Grund- probleme der Geographie 2 (Ü)	Pflicht	2	1		
2.2	Geomorphologie (V)	Pflicht	2	2		
2.3	Klimageographie (V)	Pflicht	2	2		
2.4	Bodengeographie und Vegetations- geographie (V)	Pflicht	2	2		
2.5	Hydrosphäre (V)	Pflicht	2	2		
2.6	Geomorphologie / Boden (Ü)	Pflicht	2	2		
2.7	Klimatologie / Hydrosphäre (Ü)	Pflicht	2	2		
2.8	Ein Geländetag mit Protokoll (Ü)	Pflicht	1	1		
	Modulprüfung: Klausur	1	Da	uer: 90 Minu	ten	
	Modul 3: Regionalgeographie Deutschland 8 Leistungspu					
3.1	Deutschland und seine Nachbarn in Europa (V)	Pflicht	2	2		
3.2	Spezielle Regionale Geographie Deutschlands (S)	Pflicht	3	2		
3.3	Deutschland-Geländeübung (Ü)	Pflicht	3	5		
	Modulprüfung: Hausarbeit ir	3.2 oder 3.3	Da	uer: zwei Wo	ochen	
	Modul 5: Raumdarstellung und Raumarstellung und Raumarstellung: Kompe	mplanung etenzen aus de	en Modul	en 1 und 2	6 Le	eistungspunkte
5.1	Raumordnung, Raum- und Land- schaftsplanung, Umweltschutz (S)	Pflicht	2	2		
5.2	Einführung in die Kartographie (Ü)	Pflicht	4	2		
	Modulprüfung: Klausur		Da	uer: 90 Minu	ten	
	Modul 8: Numerische Methoden in	der Geographie)		12 Le	eistungspunkte
	Teilnahmevoraussetzung: Kompe	tenzen aus de	en Modul	en 1 und 2		
8.1	Fernerkundung und Interpretation to- pographischer Karten (Ü)	Pflicht	4	2		
8.2	Empirische Methoden der Geographie incl. 4 Tage Geländearbeit (Ü)	Pflicht	8	4		
	Modulprüfung: Hausarbeit		Da	uer: 2 Woch	en	

¹ Für Geländetage wird eine abweichende pauschalierte Kalkulation von 1 Tag = 1 SWS zu Grunde gelegt.

8. Germanistik Koblenz

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

33 SWS 33 SWS 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	sws	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung	
	Modul 1: Das Fach im Überblick				3 Lei	stungspunkte	
1.1	Das Fach im Überblick (V)	Pflicht	1	1			
1.2	Arbeitstechniken, Präsentieren Schreiben (Arbeiten in Kleingrup- pen, S)	Pflicht	2	2			
	Modul 2: Grundlagen der Literaturw	issenschaft			5 Lei	stungspunkte	
	Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1						
2.1	Grundlagen der Literaturwissenschaft (S)	Pflicht	5	2			
	Modul 3: Grundlagen der Sprachwissenschaft 5 Leistungspunkte						
	Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1						
3.1	Grundlagen der Sprachwissenschaft (S)	Pflicht	5	2			
	Modul 4: Sprache und Handeln, insl Mehrsprachigkeit	oesondere im	Kontext vo	n	8 Lei	stungspunkte	
	Teilnahmevoraussetzung: Kompe	tenzen aus M	lodul 3				
4.1	Sprache und Handeln (V)	Pflicht	4	2	Х		
4.2	Sprache und Handeln 1 (S)	Pflicht	4	2			
	Modul 5: Gattungen und Formen (Li	teraturwissens	schaft/Liter	aturdidaktik)) 8 Lei	stungspunkte	
	Teilnahmevoraussetzung: Kompe	etenzen aus M	lodul 2				
5.1	Gattungen und Formen (V)	Pflicht	4	2	Х		
5.2	Gattungen und Formen (S)	Pflicht	4	2			
	Modul 6: Fachdidaktik Germanistik a Deutschunterrichts	als Theorie un	d Praxis de	es	4 Lei	stungspunkte	
	Teilnahmevoraussetzung: Kompe	etenzen aus d	en Module	en 1 bis 3			
6.1	Fachdidaktik (V)	Pflicht	4	2	Х		
	Modulprüfung: Mündliche	Prüfung	Dau	er: 15 Minu	ten		

	Modul 7: Deutsche Literaturgeschic	flodul 7: Deutsche Literaturgeschichte (Grundmodul)					
	Teilnahmevoraussetzung: Kompe	etenzen aus M	lodul 2				
7.1	Deutsche Literaturgeschichte seit dem 18. Jahrhundert (V)	Pflicht	2	2	Х		
7.2	Ausgewählte Beispiele der Literaturgeschichte (S)	Pflicht	4	2			
	Modul 8: Sprachwandel				6 Lei	stungspunkte	
	Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 3 und 4						
8.1	Sprachwandel (S)	Pflicht	6	2			
	Modul 9: Themen und Motive				7 Lei	stungspunkte	
	Teilnahmevoraussetzung: Kompe	etenzen aus M	lodul 2				
9.1	Themen und Motive (S)	Pflicht	7	2			
	Modul 10: Sprachvariation				6 Lei	stungspunkte	
	Teilnahmevoraussetzung: Kompe	etenzen aus M	lodul 3 un	d 4			
10.1	Sprachvariationen (S)	Pflicht	6	2			

9. Germanistik Landau

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

31 SWS 31 SWS 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	sws	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Das Fach Deutsch im Üb		4 Leis	stungspunkte		
1.1	Das Fach Germanistik im Überblick (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Arbeitstechniken (Ü)	Pflicht	1	1		
	Modulprüfung: Klausur		Dau	ier: 90 Mini	uten	

	Modul 2: Grundlagen der Literatur	Modul 2: Grundlagen der Literaturwissenschaft				
2.1	Grundlagen der Literaturwissenschaft (S)	Pflicht	5	2		
	Modulprüfung: Klausur		Dau	er: 90 Minu	ten	
	Modul 3: Grundlagen der Sprachw	issenschaft			5 Lei	stungspunkte
3.1	Grundlagen der Sprachwissenschaft (S)	Pflicht	5	2	Х	
	Modulprüfung: Klausur		Dau	er: 90 Minu	ten	
	Modul 4: Sprache und Handeln, in Mehrsprachigkeit Teilnahmevoraussetzung: Kompe				9 Leist	ungspunkte
		tenzen aus de	ri ivioduleri	11-3		
4.1	Grundlagen: Sprache und Handeln (V)	Pflicht	2	2		
4.2	Semantik und Pragmatik (S)	Pflicht	4	2	Х	
4.3	Entwicklung und Förderung von Sprachhandlungskompetenzen un- ter Berücksichtigung ein- und mehr- sprachiger Bedingungen (S)	Pflicht	3	2	Х	
	Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 15 Minuten					
	Modul 5: Gattungen und Formen (L Literaturdidaktik) Teilnahmevoraussetzung: Kompe	iteraturwisse tenzen aus de		1 und 2	9 Leist	ungspunkte
5.1	Literatur- und Medien (V)	Pflicht	2	2		
5.2	Einführung in die Text- und Medienanalyse I (S)	Pflicht	3	2		
5.3	Einführung in die Text- und Medien- analyse II (S)	Pflicht	4	2	Х	
	Modulprüfung: Mündliche	Prüfung	Dau	er: 15 Minu	ten	
	Modul 7: Deutsche Literaturgeschi Teilnahmevoraussetzung: Kompe	chte (Grundla tenzen aus de		•	7 Leist	ungspunkte
7.1	Deutsche Literaturgeschichte bis 1900 (PS)	Pflicht	3	2		
7.2	Deutsche Literaturgeschichte im 20. und. 21. Jahrhundert (PS)	Pflicht	4	2		
	Modulprüfung: Klausur		Dau	er: 90 Minu	ten	
	Modul 8: Sprachwandel Teilnahmevoraussetzung: Kompe	tenzen aus de	n <i>Modulen</i>	1 bis 3	6 Leist	ungspunkte
8.1	Deutsche Sprachgeschichte und Sprachwandel (V)	Pflicht	2	2		

8.2	Analyse, Beschreibung u lung sprachlichen Wand		Pflicht	4	2	Х		
	Modulprüfung:		Dauer: 90 Minuten					
	Modul 9: Themen und	Motive				6 Leist	tungspunkte	
	Teilnahmevoraussetzun	g: Kompe	tenzen aus de	n Modulen	1 bis 3			
9.1	Themen und Motive de Literatur (V)	r deutschen	Pflicht	6	2			
	Modulprüfung:	t Dauer: 3 Wochen						
	Modul 10: Sprachvariat	tion				6 Leist	ungspunkte	
	Teilnahmevoraussetzun	g: Kompe	tenzen aus de	n Modulen	1 bis 3			
10.1	Sprachvariation in theoretistorischer Sicht (V/S)	etischer und	Pflicht	6	2	Х		
	Modulprüfung: Hausarbeit			Dau	er: 3 Woch	en		

10. Geschichte Koblenz

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen und die Wahlpflichtveranstaltungen

25 SWS 25 SWS

0 SWS

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums sind hinreichende Kenntnisse in zwei Fremdsprachen. Es ist Aufgabe der Studierenden, sich ggf. über Vorkurse, Begleitkurse, Förderkurse an oder außerhalb der Universität die geforderten Sprachkenntnisse anzueignen.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien leistung
	Modul 16: Einführung in Grundlagen, Geschichtswissenschaft	Theorien und	Methoder	n der	9 Lei	stungspunkte
16.1	Einführung in die Geschichtswissenschaft (V)	Pflicht	4	2		
16.2	Historisches Denken und Historische Methode (Ü)	Pflicht	5	2		Х
	Modulprüfung: Mündliche Pr	rüfung	Dau	ıer: 20 Minu	iten	
	Modul 17: Alte Geschichte				17 Lei	stungspunkte
	Teilnahmevoraussetzung für PS: er	folgreich abg	eschloss	enes Modul	16	
17.1	Alte Geschichte (V)	Pflicht	5	2		
17.2	Alte Geschichte (PS)	Pflicht	8	3		Х
17.3	Quellenlektüre Alte Geschichte (Ü)	Pflicht	4	2		

	Modul 18: Mittelalterliche Geschichte	17 Leis	17 Leistungspunkte			
	Teilnahmevoraussetzung für PS: erfo	olgreich abge	eschlosse	nes Modul	16	
18.1	Mittelalterliche Geschichte (V)	Pflicht	5	2		
18.2	Mittelalterliche Geschichte (PS)	Pflicht	8	3		Х
18.3	Quellenlektüre Mittelalterliche Geschichte (Ü)	Pflicht	4	2		
	Modul 19: Neuere und Neueste Geschie	17 Leis	tungspunkte			
	Teilnahmevoraussetzung für PS: erfo	olgreich abge	eschlosse	nes Modul	16	
19.1	Neuere und Neueste Geschichte (V)	Pflicht	5	2		
19.2	Neuere und Neueste Geschichte (PS)	Pflicht	8	3		Х
19.3	Quellenlektüre Neuere und Neueste Geschichte (Ü)	Pflicht	4	2		

11. Katholische Theologie Koblenz

Das Basisfach Katholische Theologie kann nicht in Kombination mit dem Basisfach Evangelische Theologie oder dem Wahlfach Interkonfessionelle Theologie studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

29 SWS 25 SWS 4 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien leistung
	Modul 1: Einführungs- und Grundlagenmodul 14 Leistungspul					
1.1	Grundwissen Kirchengeschichte (V) / Propädeutik (Ü)	Pflicht	6	3	х	
1.2	Glaube und Vernunft (V)	Pflicht	4	2		
1.3	Grundwissen Bibel (V)	Pflicht	4	2		
	Modulprüfung: Klausur		Daue	r: 120 Min	uten	
	Modul 2: Frage nach Gott 12 Leistungspunk					
2.1	Gottesbilder im AT und NT (V)	Pflicht	4	2	Х	
2.2	Trinitarische Gotteslehre (V)	Pflicht	4	2		

2.3	Religiöse Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen (V/S)	Pflicht	4	2			
	Modulprüfung: Mündliche P	rüfung	Dau	er: 20 Minu	iten		
	Modul 3: Jesus Christus und die Kir	rche:			8 Lei	stungspunkte	
3.1	Christologie (V)	Pflicht	4	2			
	Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen						
3.2	Systematisch-theologische Veranstaltung (V/S)	Wahl- pflicht	4	2			
3.3	Theologie der Religionen (V/S)	Wahl- pflicht	4	2			
	Modulprüfung: Klausur		Dau	er: 90 Minu	iten		
	Modul 4: Christliche Ethik und religi	öse Bildung			12 Lei	stungspunkte	
4.1	Grundfragen religiöser Bildung (V/S)	Pflicht	4	2			
4.2	Christliche Ethik als Orientierungshilfe in Wert- und Sinnfragen (V)	Pflicht	4	2			
	Eine der zwe	ei folgenden Wa	ahlpflichtve	ranstaltunge	en		
4.3	Christliche Ethik in Auseinandersetzung mit klassischer und moderner Normenbegründung (S)	Wahl- pflicht	4	2	х		
4.4	Symbole und Rituale als Ausdrucksformen christlicher Religion (S)	Wahl- pflicht	4	2	Х		
	Modulprüfung: Klausur		Dau	er: 90 Minu	iten		
	Modul 5: Wege und Entwürfe christ	lichen Lebens	und Denker	ns	12 Lei	stungspunkte	
5.1	Thema der alten oder mittleren Kirchengeschichte (V/S)	Wahl- pflicht	4	2			
5.2	Thema der neueren oder zeitgenössischen Kirchengeschichte (S)	Pflicht	4	2			
5.3	Biblisches, bibelhermeneutisches oder religionsgeschichtl. Thema (S)	Wahl- pflicht	4	2			
	Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						

12. Katholische Theologie Landau

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

32 SWS 32 SWS 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Einführungs- und Grundla	genmodul			9 Le	eistungspunkte
1.1	Einleitung in das Alte Testament (u. Einführung ins wissenschaftli- che Arbeiten) (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Einleitung in das Neue Testament (V)	Pflicht	3	2		
1.4	Glaube und Vernunft (V)	Pflicht	3	2		
	Modulprüfung: Klausur		Dau	ıer: 90 Minı	ıten	
	Modul 2: Die Frage nach Gott				10 Le	eistungspunkte
	Teilnahmevoraussetzung: Kompe	etenzen aus N	Modul 1			
2.1	Alt- und neutestamentliche Gottes- bilder (S)	Pflicht	4	2		
2.2	Gotteslehre (V)	Pflicht	3	2		
2.3	Entwicklung von Gottesbildern in der Kulturgeschichte und bei Kindern und Jugendlichen (V)	Pflicht	3	2		
	Modulprüfung: Mündliche Pi	rüfung	Dau	ıer: 20 Minı	ıten	
	Modul 3: Jesus Christus und die Kir	che			10 Le	eistungspunkte
3.1	Wirken und Sendung Jesu (V)	Pflicht	3	2		
3.2	Christologie / Theologische Anthropologie (V)	Pflicht	3	2		
3.3	Ekklesiologie (S)	Pflicht	4	2		
	Modulprüfung: Klausur		Dau	uer: 90 Minu	ıten	
	Modul 4: Religiöse Erziehung und E	Bildung			14 Le	eistungspunkte
4.1	Grundthemen der Religionspädagogik und Religionsdidaktik (V)	Pflicht	3	2		
4.2	Erscheinungsformen gelebter Religion und religiöse Bildung (V)	Pflicht	3	2		
4.3	Ästhetische Bildung im religiösen Kontext (S)	Pflicht	4	2		

4.4	Methoden und Medien religiösen Lernens (S)	Pflicht	4	2		
	Modulprüfung: Hausarbeit		Dau	ıer: 4 Woch	en	
	Modul 8: Wege und Entwürfe biblisc und Denkens	chen und chris	tlichen Leb	ens	9 Lei	stungspunkte
8.1	Geschichte der nachbiblischen Zeit bis zum Ende der christlichen Antike (V)	Pflicht	3	2		
8.2	Geschichte des christlichen Mittelalters und der frühen Neuzeit (V)	Pflicht	3	2		
8.3	Epochen der Glaubens und Kir- chengeschichte (biographische, theologiegeschichtliche und pra- xisorientierte Annäherungen) (V)	Pflicht	3	2		
	Modulprüfung: Klausur	usur Dauer: 90 Minuten				

13. Kunstgeschichte und Kunstvermittlung Koblenz

Das Basisfach Kunstgeschichte und Kulturvermittlung kann nur in Kombination mit dem Basisfach Katholische Theologie oder dem Basisfach Evangelische Theologie oder dem Basisfach Geschichte studiert werden.

Wird als zweites Basisfach Evangelische Theologie oder Katholische Theologie studiert, muss als Wahlfach Geschichte gewählt werden.

Wird als zweites Basisfach Geschichte studiert, muss als Wahlfach Interkonfessionelle Theologie gewählt werden.

ca. 40 SWS

ca. 40 SWS 0 SWS

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Grundlagen der Kunstges	chichte			12 Lei	stungspunkte
1.1	Europäische Kunst- und Kulturge- schichte I: Antike (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Europäische Kunst- und Kulturge- schichte II: Mittelalter (V)	Pflicht	3	2		
1.3	Europäische Kunst- und Kulturge- schichte III: Neuzeit (V)	Pflicht	3	2		
1.4	Europäische Kunst- und Kulturge-	Pflicht	3	2		

	schichte IV: Moderne (V)					
	Modulprüfung: Klausur		Dau	ıer: 60 Minu	iten	
	Modul 2: Analyse und Interpretation	١			6 Lei	stungspunkte
2.1	Analyse und Interpretation I: Meisterwerke der Kunstgeschichte (S)	Pflicht	3	2	1 Studien- leistung wahlweise	
2.2	Analyse und Interpretation II: Meisterwerke der Kunstgeschichte (S)	Pflicht	3	2	in 2.1 oder 2.2	
	Modul 3: Kunstgeschichte: Architek	tur, gestaltete	Umwelt		6 Lei	stungspunkte
3.1	Kunstgeschichte: Architektur, gestaltete Umwelt I (S)	Pflicht	3	2	1 Studien- leistung	
3.2	Kunstgeschichte: Architektur, gestaltete Umwelt II (S)	Pflicht	3	2	wahlweise in 3.1 oder 3.2	
	Modul 4: Kunst- und Kulturgeschich	te: Ikonografie			6 Lei	stungspunkte
4.1	Kunst- und Kulturgeschichte I: Ikonografie (S)	Pflicht	3	2	1 Studien- leistung	
4.2	Kunst- und Kulturgeschichte II: Iko- nografie (S)	Pflicht	3	2	wahlweise in 4.1 oder 4.2	
	Modulprüfung: Mündliche Pr	rüfung	Dau	ier: 30 Minu	iten	
	Modul 5: Kunst des 20. Jahrhunder Gegenwart / Ausstellungs				6 Lei	stungspunkte
5.1	Kunst des 20.Jahrhunderts und der Gegenwart (S)	Pflicht	3	2	1 Studien- leistung	
5.2	Museum und Ausstellungswesen (S)	Pflicht	3	2	wahlweise in 5.1 oder 5.2	
	Modul 6 Fachbezogenes internatio	nales Praktiku	m		7 Lei	stungspunkte
6.1	Museum, Tourismus, Öffentlich- keitsarbeit	Pflicht	7			
	Modul 7 Exkursionen				7 Lei	stungspunkte
7.1	Kunsthistorische Exkursionen im Verlauf des 1. – 6. Fachsemester (insgesamt 21 Tage)	Pflicht	7	ca. 16 SWS		

14. Kunstwissenschaft und Bildende Kunst Landau

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

36 SWS 28 SWS 8 SWS

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis einer erfolgreich bestandenen Eignungsprüfung.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	sws	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien leistung
	Modul 1: Fachgrundlagen und Metho und Kunstwissenschaft	oden der Kuns	tdidaktik		6 Lei	stungspunkte
1.1	Ziele und Inhalte der Kunstpädagogik / Bild- und Kunstbegriff / Bezugswissenschaft (V/S)	Pflicht	3	2		
1.3	Methoden der Werkanalyse und Werkvermittlung (V/S)	Pflicht	3	2		
	Modul 2: Grundlagen der Kunstgesc		6 Lei	stungspunkte		
2.1	Europäische Kunst- und Kulturgeschichte (V)	Pflicht	3	2		
2.2	Analyse und Interpretation (S)	Pflicht	3	2		
	Modul 3: Neuere Kunstgeschichte un	nd Sachgebiet	e der Kuns	st	6 Lei	stungspunkte
3.1	Kunst des 20. Jh. und der Gegenwart (V/S)	Pflicht	3	2		
3.2	Medien, Design, Alltagsästhetik (V/S)	Pflicht	3	2		
	Modul 4: Einführung in die künstleris	sche Praxis			13 Lei	stungspunkte
4.1	Einführung in das Zeichnen (S)	Pflicht	3	2		
4.2	Einführung in das Malen (S)	Pflicht	3	2		
4.3	Einführung in das Malen (S)	Pflicht	3	2		
4.4	Einführung in das dreidimensionale Gestalten (S)	Pflicht	4	2		
	4 Modulteilprüfungen					
	Modul 5: Künstlerisches Projekt				6 Lei	stungspunkte
5.1	Einführendes künstlerisches Projekt (KS)	Pflicht	6	4 ¹		

	Modul 6: Kunst- und Kulturgeschicht	Cunst	6 Lei	stungspunkte		
6.1	Kunst- und Kulturgeschichte (Schwerpunkte) (V/S)	Pflicht	3	2		
6.2	Künstlerische Positionen (S)	Pflicht	3	2		
	Modulprüfung: Mündliche Pr	rüfung	Dau	ier: 20 Minu	iten	
	Modul 8: Künstlerische Praxis – Proz	zesse und Erg	ebnisse		16 Lei	stungspunkte
	Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 5					
	Eine Veranstaltung	aus den folgen	den zwei	Wahlpflichtb	ereichen:	
8.1	Schwerpunktbereich 1: Zeichnung, Druckgrafik, Malerei, dreidimensionales Gestalten (Plas- tik, Skulptur, Objekt) (AA)	Wahl- pflicht	8	4 ¹		
8.2	Schwerpunktbereich 2: Foto, Film, Video, elektronische Bildbearbeitung, Design, Figuren- theater, Performance, Netzkunst, je nach Angebot des Instituts (AA)	Wahl- pflicht	8	4 ¹		
	Bei Wahl einer Veranstaltung aus de	em Schwerpur Bereichen 1 u	nktbereich Ind 2 frei g ktbereich 2	1, können b ewählt werd ? muss eine	eide Veranstal en.	
8.3	weiterer Bereich 1: Zeichnung, Druckgrafik, Malerei, dreidimensionales Gestalten (Plas- tik, Skulptur, Objekt) (AA)	Wahl- pflicht	4	2 ¹		
8.4	weiterer Bereich 2: Foto, Film, Video, elektronische Bildbearbeitung, Design, Figuren- theater, Performance, Netzkunst, je nach Angebot des Instituts (AA)	Wahl- pflicht	4	2 ¹		
	3 Modulteilprüfungen					

¹ Die SWS-Angaben gelten für die Lehrenden. Die künstlerische Arbeit erfolgt im Übrigen eigenverantwortlich.

15. Management und Ökonomie Koblenz

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

38 SWS 38 SWS 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	sws	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Einführung in die BWL				6 Le	eistungspunkte
1.1	Vorlesung	Pflicht	3	2		
1.2	Übung	Pflicht	3	2	Х	
	Modul 2: Grundlagen des Rechnung	gswesens			6 Le	eistungspunkte
2.1	Vorlesung	Pflicht	3	2		
2.2	Übung	Pflicht	3	2		
	Modul 3: Beschaffung, Produktion u	ınd Organisatio	on		6 Le	eistungspunkte
3.1	Vorlesung	Pflicht	3	2		
3.2	Übung	Pflicht	3	2		
	Modul 4: Einführung Investition und	Finanzierung			6 Le	eistungspunkte
4.1	Vorlesung	Pflicht	3	2		
4.2	Übung	Pflicht	3	2		
	Modul 5: Grundlagen des Marketing)			6 Le	eistungspunkte
5.1	Vorlesung	Pflicht	3	2		
5.2	Übung	Pflicht	3	2		
	Modul 6: Volkswirtschaftslehre				10 Le	istungspunkte
6.1	Vorlesung Mikroökonomie	Pflicht	3	2		
6.2	Übung zur Mikroökonomie	Pflicht	2	1		
6.3	Vorlesung Mikroökonomie	Pflicht	3	2		
6.4	Übung zur Makroökonomie	Pflicht	2	1		
	Modul 7: Statistik				6 Le	eistungspunkte
7.1	Vorlesung	Pflicht	3	2		
7.2	Übung	Pflicht	3	2		
	Modul 8: Projektmanagement				6 Le	istungspunkte

8	8.1	Vorlesung	Pflicht	3	2		
8	8.2	Übung	Pflicht	3	2		
		Modul 9: Betriebliche Anwendungssysteme				6 Le	eistungspunkte
(9.1	Vorlesung	Pflicht	3	2		
9	9.2	Übung	Pflicht	3	2		

16. Mathematik Koblenz

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von Einer Gesamtwochenstundenzahl von Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen Und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

36 SWS 36 SWS 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien leistung
	Modul 1: Fachwissenschaftliche und	d fachdidaktisc	che Voraus	ssetzungen	5 Le	istungspunkte
1.1	Elementarmathematik vom höheren Standpunkt (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Übungen zu Fachwissenschaftliche Grundlagen (Ü)	Pflicht	2	1		
	Modul 2a: Grundlagen der Mathemat	tik A: Lineare A	Algebra		9 Le	istungspunkte
2a.1	Lineare Algebra (V)	Pflicht	6	4		
2a.2	Übungen zur Lineare Algebra (Ü)	Pflicht	3	2		
	Modulprüfung: Klausur		Dau	ıer: 90 Minı	uten	
	Modul 3a: Grundlagen der Mathemat	tik B: Analysis			10 Le	istungspunkte
3a.1	Analysis (V)	Pflicht	7	5		
3a.2	Übungen zur Analysis (Ü)	Pflicht	3	2		
	Modulprüfung: Klausur		Dau	ıer: 90 Minı	ıten	
	Modul 4a: Grundlagen der Mathemat Algebra und Zahlentheorie		ie,		11 Le	istungspunkte
4a.1	Geometrie, Algebra und Zahlentheorie (V/Ü)	Pflicht	8	6		
4a.2	Fachwissenschaftliches Proseminar (PS)	Pflicht	3	2		
	Modulprüfung: Mündliche P	rüfung	Dau	ıer: 15 Minı	uten	

	Modul 6: Modellieren und praktische	e Mathematik 10 Leistungspunkte			
6.1	Numerik (V)	Pflicht	3	3	
6.2	Übungen zur Numerik (Ü)	Pflicht	2	1	
6.3	Modellierung (V)	Pflicht	1	1	
6.4	Übungen zur Modellierung (Ü)	Pflicht	2	1	
6.5	Computerpraktikum (P)	Pflicht	2	1	
	Modulprüfung: Klausur	Dauer: 90 Minuten			
	Modul 7: Einführung in die Stochast	stik 8 Leistungspunk			8 Leistungspunkte
7.1	Stochastik (V/Ü)	Pflicht	8	5	
	Modulprüfung: Klausur	Dauer: 90 Minuten			

17. Mathematik Landau

Das Basisfach Mathematik kann nicht in Kombination mit dem Wahlfach Mathematik für Anwender studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

39 SWS 39 SWS 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul MZFB 1: Fachwissenschaftlic	he Voraussetz	ungen		5 Le	istungspunkte
1.1	Fachwissenschaftliche Grundlagen (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Übungen zu Fachwissenschaftliche Grundlagen (Ü)	Pflicht	2	1		
	Modul 2a: Grundlagen der Mat	hematik A: Lin	eare Algel	ora	8 Lei	istungspunkte
2a.1	Lineare Algebra (V)	Pflicht	5	4		
2a.2	Übungen zu Lineare Algebra (Ü)	Pflicht	3	2		
	Modul 3a: Grundlagen der Mat	hematik B: An	alysis		11 Lei	istungspunkte
3a.1	Analysis (V)	Pflicht	5	4		
3a.2	Übungen zur Analysis (Ü)	Pflicht	3	2		

3a.3	Analytische Grundlagen (V/Ü)	Pflicht	3	2		
	2 Modulteilprüfungen: Teilprüfung z Teilprüfung z		1.2		Gewichtung: 5-fach Gewichtung 3-fach	
	Modul 4a: Grundlagen der Mat Algebra und Zahlent		ometrie, E	lementare	12 Leistungspunkte	
4a.1	Algebra und Zahlentheorie (V)	Pflicht	5	4		
4a.2	Übungen zu Algebra und Zahlen- theorie (Ü)	Pflicht	3	2		
4a.3	Geometrie (V)	Pflicht	2	2		
4a.4	Übungen zur Geometrie (Ü)	Pflicht	2	1		
	2 Modulteilprüfungen: Teilprüfung z Teilprüfung z	zu 4a.1 und 4a zu 4a.3 und 4a			Gewichtung: 2-fach Gewichtung: 1-fach	
	Modul 6: Mathematik als Lösu praktische Mathema		A: Modellie	ren und	10 Leistungspunkte	
6.1	Mathematik Modellieren (Ü)	Pflicht	2	2		
6.2	PC-Praktikum (Ü)	Pflicht	2	2		
6.3	Praktische Mathematik (V/Ü)	Pflicht	6	4		
	_	-				
	2 Modulteilprüfungen: Teilprüfung z Teilprüfung z				Gewichtung: 2-fach Gewichtung: 3-fach	
		:u 6.3	3: Einführu			
7.1	Modul 7: Mathematik als Lösu	:u 6.3	3: Einführu 5		Gewichtung: 3-fach	

18. Musikwissenschaft Koblenz

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

30 SWS 20 SWS 10 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Vorlesung Musikgeschich			12 Le	eistungspunkte	
1.1	Zur Älteren Musikgeschichte (V)	Pflicht	6	2		
1.2	Zur Neueren Musikgeschichte (V)	6	2			
	Modulprüfung: Mündliche P	rüfung	Dau	uer: 20 Mir	uten	

	Modul 2: Musiktheorie I				4 Le	istungspunkte
2.1	Gehörbildung I (Ü)	Pflicht	2	2		
2.2	Tonsatz I (Ü)	Pflicht	2	2		
	Modulprüfung Klausur		Dauer: 75 Minuten			
	Modul 3: Musikwissenschaft (Basis	kurs)			4 Le	istungspunkte
3.1	Basiskurs Musikwissenschaft (V/PS)	Pflicht	4	2	X	
	Modulprüfung Mündliche P	rüfung	Dau	ıer: 15 Minເ	ıten	
	Modul 4: Musikästhetik I				6 Le	istungspunkte
4.1	Ästhetische Analyse (S/Ü)	Pflicht	6	2	Х	
	Modulprüfung Mündliche P Klausur	rüfung		ier: 15 Minu ier: 90 Minu		
	Modul 5: Praxis der Musikwissensc	haft			10 Le	istungspunkte
5.1	Musikwissenschaft und Musikdidaktik im Dialog: Europäische Kunstmusik (S)	Pflicht	4	2		
5.2	Musikwissenschaftliches Studien- projekt	Wahl- pflicht	6	_		
	2 Modulteilprüfungen Hausarbeit in Schriftliches			ıer: 2 Woch ıer: 2 Woch		
	Modul 6: Musikästhetik II				6 Le	istungspunkte
6.1	Ästhetische Paradigmen (V/Ü)	Pflicht	6	2	Х	
	Modulprüfung Hausarbeit		Dau	ıer: 2 Woch	en	
	Modul 7: Musiktheorie II				7 Le	istungspunkte
7.1	Gehörbildung II – analytisches Werkhören (Ü)	Pflicht	3	2		
7.2	Tonsatz II (Ü)	Plicht	2	1		
7.3	Arrangement, Komposition und Begleitung in der Ensenblepraxis (Ü)	Pflicht	2	1		
	2 Modulteilprüfungen Mündliche Prüfung in 7.1 und 7.2 Dauer: 15 Minuten Praktische Prüfung in 7.3 Dauer: 15 Minuten					

	Modul 8: Musikpraxis				5 Lei	stungspunkte
8.1-5	Chor / Orchester / Sonstiges Ensemble (Ü)	Wahl- pflicht	5	10		
	Die bescheinigte Mitwirkung bei P tungen werden nur im Hinblick auf Note erteilt.					

19. Naturschutzbiologie Landau

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

40,5-41,5 SWS 36,5 SWS 4-5 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Lei- stungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- lei-stung	
	Modul NABI: Naturschutzbiologie				6 Leis	tungspunkte	
NABI 1.1	Conservation Biology and Agroecology (V)	Pflicht	3	2	Х		
NABI 1.2	Arten-, Biotop- und Landschafts- schutz (S)	Pflicht	3	2			
	Modul UWI1: Grundlangen der Umwelt- und Biowissenschaften 9 Leistungspunkte						
UWI 1.1	Grundlangen der Umweltwissenschaften (V)	Pflicht	3	2			
UWI 1.2	Einführung in die Allgemeine Biologie (V)	Pflicht	3	2			
UWI 1.3	Einführung in die Ökologie (V)	Pflicht	3	2			
	Modul UWI2: Methoden der Umwe	ltwissenscha	ften I		6 Leis	tungspunkte	
UWI 2.1	Invormationsbeschaffung und Abstraktion (S)	Pflicht	3	2			
UWI 2.2	Untersuchungsplanung, Darstellung und Präsentation (S)	Pflicht	3	2			
	2 Modulteilprüfungen						

	Modul ÖKO1: Diversität der Biosph	äre: Fauna			6 Leis	tungspunkte
ÖKO 1.1	Mikroskopisch-Biologisches Einfüh- rungspraktikum (Ü)	Pflicht	1	1,5		
ÖKO 1.2	Strukturen und Funktionen der Tiere (V)	Pflicht	3	2		
ÖKO 1.3	Bestimmungskurs Fauna (Ü)	Pflicht	2	2		Х
	Modul ÖKO2: Diversität der Biosph	äre: Flora			5 Leis	tungspunkte
ÖKO 2.1	Strukturen und Funktionen der Pflanzen (V)	Pflicht	3	2		
ÖKO 2.2	Bestimmungskurs Flora (Ü)	Pflicht	2	2		X
	Modul ÖKO3: Organismen und ihre	5 Leis	tungspunkte			
ÖKO 3.1	Organismen und ihre Umwelt (V)	Pflicht	1	1		
ÖKO 3.2	Übung zur Ökologie (Ü)	Pflicht	4	3		
	Modul ÖKO4: Organismen und ihre	Umwelt II			6 Leis	tungspunkte
ÖKO 4.1	Stress- und Störungsökologie (V/S)	Pflicht	3	2		
ÖKO 4.2	Evolutionsbiologie und Genetik (V)	Pflicht	3	2		
	2 Modulteilprüfungen					
	Modul ÖKO7: Ökologie im Kontext				7 Leis	tungspunkte
ÖKO 7.1	Geoökologie / Landschaftsökologie (V)	Pflicht	3	2		
ÖKO 7.2	Angewandte Ökologie (Ü)	Pflicht	3	2		
ÖKO 7.3	3 Tagesexkursionen (Ex)	Pflicht	1	1		
	Eines o	ler drei folger	nden Module) <i>:</i>		
		ororganismer	1		6 Leis	tungspunkte
AÖK 1.1	Indikatororganismen (Ü) – zwei Ver- anstaltungen aus dem vorhandenen Angebot	Wahlpflicht	3+3	2+2		
	2 Modulteilprüfungen					

	Modul AÖK5: Molecular Ecology I	6 Leis	tungspunkte				
AÖK 5.1	Molecular Ecology I (V)	Wahlpflicht	3	2			
AÖK 4.2	Phylogenetic and Population Genetic Analysis (S)	Wahlpflicht	3	2			
	Modul SÖR4: Regulatorische Aspekte des Umweltschutzes 7 Leistungspu						
SÖR 4.1	Umweltrecht (V)	Wahlpflicht	3	2			
SÖR 4.2	Umweltpolitik (V)	Wahlpflicht	3	2			
SÖR 4.3	Regelwerke (S)	Wahlpflicht	1	1			

20. Philosophie Koblenz

Das Basisfach Philosophie kann nur in Kombination mit dem Basisfach Experimentelle und Theoretische Physik und dem Wahlfach Physik in der Praxis studiert werden.

42 SWS 42 SWS

0 SWS

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung	
	Modul 1: Philosophie als Kulturtechr		11 Lei	stungspunkte			
1.1	Wissenschaftliche Arbeitstechniken (W)	Pflicht	2 x 1	2 x 1			
1.2	Philosophische Anthropologie (V)	Pflicht	3	2			
1.3	Einführung in die Kulturwissenschaft (VmÜ)	Pflicht	6	4			
	Modulprüfung: Klausur		Dau	ıer: 90 Minu	ten		
	Modul 2: Ethik und Anthropologie	Modul 2: Ethik und Anthropologie 6 Leistungspunkt					
2.1	Wissenschaftliche Arbeitstechniken (W)	Pflicht	2 x 1	2 x 1			
2.2	Philosophische Anthropologie (S)	Pflicht	2	2			

2.3	Grundlagen und Grundfragen der Ethik (S)	Pflicht	2	2			
	Modulprüfung: Hausarbei	t	Dau	ier: 2 Woch	en		
	Modul 3: Praktische Philosophie/Ang	gewandte Ethil	k		13 Lei	stungspunkte	
3.1	Natur und Kultur in lebensweltli- chen Zusammenhängen (S)	Pflicht	2 x 4	2 x 2			
3.2	Grundlagen und Grundfragen der Ethik (VmS)	Pflicht	5	4			
	Modulprüfung: Mündliche	Prüfung	Dau	ıer: 20 Minu	ten		
	Modul 4: Gerechtigkeit und gesellschaftlicher Pluralismus				10 Lei	stungspunkte	
4.1	Kulturanthropologie I (VmS)	Pflicht	5	4			
4.2	Menschenbilder in Philosophie und Einzelwissenschaften (S)	Pflicht	2	2			
4.3	Alteritätsprobleme/Recht (S)	Pflicht	3	2			
	Modulprüfung: Mündliche	Prüfung	Dau	ıer: 20 Minu	ten		
	Modul 5: Weltanschauung und Gese	ellschaft			8 Lei	stungspunkte	
5.1	Kulturanthropologie I (S)	Pflicht	3	2			
5.2	Wissenskulturen I (V/Ü)	Pflicht	3	2			
5.3	Alteritätsprobleme/Recht (S)	Pflicht	2	2			
	Modulprüfung: Hausarbei	t	Dau	ıer: 2 Woch	en		
	Modul 6: Wissenschaftstheorie				9 Lei	stungspunkte	
6.1	Wissenskulturen I (V/Ü)	Pflicht	3	2			
6.2	Organisationskulturen (V/Ü)	Pflicht	2	2			
6.3	Theoretische Philosophie II (S: Wissenschaftstheorie)	Pflicht	4	2			
	Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 2 Wochen						

21. Philosophie Landau

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

32 SWS 32 SWS 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Lei- stungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studienlei- stung
	Modul 1: Grundlagen und Grundfrag	en der Ethik			9 Lei	stungspunkte
1.1	Überblick über die Geschichte der Ethik (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Grundbegriffe der Ethik in systematischem Zusammenhang (V / S)	Pflicht	3	2		
1.3	Normativ-ethische Grundpositionen (S)	Pflicht	3	2		
	Modul 2: Philosophische Anthropo	ologie			6 Leis	stungspunkte
2.1	Geschichte der philosophischen Anthropologie (V)	Pflicht	3	2		
2.2	Menschenbilder in Philosophie und Einzelwissenschaften (S)	Pflicht	3	2		
	Modul 3: Natur und Kultur in leben	6 Leis	stungspunkte			
3.1	Bioethik und Wirtschaftsethik (S)	Pflicht	3	2		
3.2	Ethik der Medien, Information und Technik (S)	Pflicht	3	2		
	Modul 4: Alteritätsprobleme in Rel und Gesellschaft	igion, Recht,	Weltanscl	hauung:	9 Leis	stungspunkte
4.1	Politik, Moral und Recht (S)	Pflicht	3	2		
4.2	Gerechtigkeit und gesellschaftlicher und religiöser Pluralismus (S)	Pflicht	3	2		
4.3	Grundlagen der philosophischen Argumentation (S)	Pflicht	3	2		
	Modul 5: Theoretische Philosophie	e I			10 Leis	stungspunkte
5.1	Logik und Erkenntnistheorie (S / Ü)	Pflicht	4	2		
5.2	Metaphysik (S / V)	Pflicht	3	2		
5.3	Ästhetik (S)	Pflicht	3	2		
	Modul 6: Theoretische Philosophie		10 Leis	stungspunkte		
6.1	Geschichte der Sprachphilosophie (V)	Pflicht	4	2		
6.2	Grundlegende Themen der Sprachphilosophie (S)	Pflicht	3	2		
6.3	Wissenschaftstheorie (S)	Pflicht	3	2		

22. Physik Koblenz

22.1 Basiswissen Physik

Das Basisfach Basiswissen Physik kann nicht in Kombination mit dem Wahlfach Grundlagen der Physik oder dem Wahlfach Physik in der Praxis studiert werden.

Wird das Basisfach Basiswissen Physik in Kombination mit dem Basisfach Mathematik studiert, kann die Bachelorarbeit in Physik geschrieben werden.

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

42 SWS 42 SWS 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung	
	Modul 1: Experimentalphysik 1: Mo	echanik, The	rmodynam	nik	12 Leis	stungspunkte	
1.1	Mathematik für Physiker 1 (V)	Pflicht	2	2			
1.2	Mathematik für Physiker 1 (Ü)	Pflicht	3	2			
1.3	Experimentalphysik 1 (V)	Pflicht	4	4			
1.4	Experimentalphysik 1 (Ü)	Pflicht	3	2			
	Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
	ggf. mündlich Ergänzungspi		Daue	er: 30 Minu	ıten		
	Modul 2: Experimentalphysik 2: Elektrodynamik, Optik 12 Leistungspunkte						
	Teilnahmevoraussetzung: Kompete	enzen aus Mo	dul 1				
2.1	Mathematik für Physiker 2 (V)	Pflicht	2	2			
2.2	Mathematik für Physiker 2 (Ü)	Pflicht	3	2			
2.3	Experimentalphysik 2 (V)	Pflicht	4	4			
2.4	Experimentalphysik 2 (Ü)	Pflicht	3	2			
	Modulprüfung: Klausur ggf. mündlich	•	Dau	er: 90 Mini	uten		
	Ergänzungsp		Dau	er: 30 Minı	uten		
	Modul 6: Experimentalphysik 3: At	om- und Qu	antenphysi	ik	9 Leis	stungspunkte	
	Teilnahmevoraussetzung: Kompete	enzen aus de	n Modulen	1 und 2			
6.1	Mathematik für Physiker 3 (VmÜ)	Pflicht	3	2			
6.2	Experimentalphysik 3 (VmÜ)	Pflicht	6	4			
	Modulprüfung: Klausur	Dauer: 90 Minuten					
	ggf. mündlich Ergänzungsp		Dau	er: 30 Minı	uten		

		Elementarteilchenphysik					7 Leis	stungspunkte
	Teilnahmevoraussetzui	ng: Kompete	enzen aus de	n Modulen	1, 2 und 6			
8.1	Aufbau der Materie (Vn	nÜ)	Pflicht	7	4			
	Modulprüfung:	Klausur		Daue	er: 90 Minu	ıten		
		ggf. mündliche Ergänzungspr		Daue	er: 30 Minu	ıten		
		he Physik 1: he Mechanik, E	Elektrodynan	nik			7 Leis	stungspunkte
	Teilnahmevoraussetzui	ng: Kompete	enzen aus de	n Modulen	1, 2 und 6			
9.1	Theoretische Physik 1	(VmÜ)	Pflicht	7	4			
	Modulprüfung:	Klausur		Daue	er: 90 Minu	ıten		
	ggf. mündliche Ergänzungsprüfung Dauer: 30 Minuten					uten		
	Modul 10: Theoretisc Quantenth	he Physik 2: eorie, statistisc	the Physik u	nd Thermo	odynamik		7 Leis	stungspunkte
	Teilnahmevoraussetzui	ng: Kompete	enzen aus de	n Modulen	1, 2 und 6			
10.1	Theoretische Physik 2	(VmÜ)	Pflicht	7	4			
	Modulprüfung:	Klausur ggf. mündlich	•	Dau	er: 90 Min	uten		
		Ergänzungspr		Dau	er: 30 Min	uten		
	Modul 15: Gebietsübe	ergreifende Ko	nzepte und A	Anwendun	gen		6 Leis	stungspunkte
	Teilnahmevoraussetzui	ng: Kompete	enzen aus de	n Modulen	1, 2, 6 und	8		
15.1	Strukturen und Konzep	te (VmÜ)	Pflicht	3	2			
15.2	Angewandte und techn (VmÜ)	ische Physik	Pflicht	3	2			
	Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 30 Minuten							

22.2 Experimentelle und theoretische Physik

Das Basisfach Experimentelle und theoretische Physik kann nur in Kombination mit dem Wahlfach Physik in der Praxis studiert werden. Bei Wahl dieses Basis- und Wahlfaches kann die Bachelorarbeit in Physik geschrieben werden.

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

40 SWS

40 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltur	ng)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Experime	ntalphysik 1: Me	echanik, The	rmodynam	nik	12 Lei	stungspunkte
1.1	Mathematik für Physik	xer 1 (V)	Pflicht	2	2		
1.2	Mathematik für Physik	xer 1 (Ü)	Pflicht	3	2		
1.3	Experimentalphysik 1	(V)	Pflicht	4	4		
1.4	Experimentalphysik 1	(Ü)	Pflicht	3	2		
	Modulprüfung:	Klausur		Dau	er: 90 Min	uten	
		ggf. mündliche Ergänzungspr		Dau	er: 30 Mini	uten	
	Modul 2: Experime	ntalphysik 2: Ele	ektrodynami	ik, Optik		12 Lei	stungspunkte
	Teilnahmevoraussetz		nzen aus Mo				•
2.1	Mathematik für Physik	xer 2 (V)	Pflicht	2	2		
2.2	Mathematik für Physik	er 2 (Ü)	Pflicht	3	2		
2.3	Experimentalphysik 2	(V)	Pflicht	4	4		
2.4	Experimentalphysik 2	(Ü)	Pflicht	3	2		
	Modulprüfung:	Klausur	_	Dau	er: 90 Min	uten	
		ggf. mündliche Ergänzungspr		Dau	er: 30 Mini	uten	
	Modul 6: Experime	ntalphysik 3: Ato	om- und Qua	antenphysi	ik	9 Lei	stungspunkte
	Teilnahmevoraussetz		enzen aus de				3.1
6.1	Mathematik für Physik		Pflicht	3	2		
6.2	Experimentalphysik 3	(VmÜ)	Pflicht	6	4		
	Modulprüfung:	Klausur		Dau	er: 90 Min	uten	
		ggf. mündliche Ergänzungspr		Dau	er: 30 Mini	uten	
	Modul 9: Theoretis	che Physik 1:					
		che Mechanik, E	Elektrodynan	nik		7 Lei	stungspunkte
	Teilnahmevoraussetz		enzen aus de	I		T	T
9.1	Theoretische Physik 1	,	Pflicht	7	4		
	Modulprüfung:	Klausur ggf. mündliche	9	Dau	er: 90 Min	uten	
		Ergänzungspr	üfung	Dau	er: 30 Min	uten	
	Modul 10: Theoretische Physik 2: Quantentheorie, statistische Physik und Thermodynamik					7 Lei	stungspunkte
	Teilnahmevoraussetz		enzen aus de	I		l	
10.1	Theoretische Physik 2	, ,	Pflicht	7	4		
	Modulprüfung:	Klausur ggf. mündliche Ergänzungspr			er: 90 Mini er: 30 Mini		

	Modul 13: Experimentalphysik 4: Festkörperphysik, Kernphysik, Elementarteilchenphysik, Kosmologie				9 Lei	stungspunkte	
	Teilnahmevoraussetzung	: Kompete	enzen aus de	n Modulen	1, 2 und 6		
13.1	Aufbau der Materie (VmÜ)	Pflicht	7	4		
13.2	Ergänzungen zur Experimentalphysik 4 (Vn	nÜ)	Pflicht	2	2	Х	
	g	lausur gf. mündlich gänzungspr			er: 90 Mini er: 30 Mini		

43 SWS

43 SWS

0 SWS

23. Physik Landau

Modulprüfung:

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

Lehrveranstaltung Pflicht / **SWS** Studien-Prüfungs-Leis-(Art der Veranstaltung) Wahltungsleistung relevante pflicht punkte Studienleistung Modul 1: Experimentalphysik 1: Mechanik, Thermodynamik 11 Leistungspunkte Experimentalphysik 1: Mechanik, 1.1 Pflicht 3 4 Thermodynamik (V) Experimentalphysik 1: Mechanik, 1.2 Pflicht 6 4 Thermodynamik (Ü) 1.3 Mathematik für Physik 1 (K) Pflicht 2 1 Modulprüfung: mündliche Portfolio-Prüfung gemäß § 12 Abs. 3 oder Klausur Dauer: 120 Minuten Modul 2: Experimentalphysik 2: Elektrodynamik, Optik 11 Leistungspunkte 2.1 Experimentalphysik 2: Elektrodyna-Pflicht 3 4 mik, Optik (V) 2.2 Experimentalphysik 2: Elektrodyna-Pflicht 2 mik, Optik (Ü) 2.3 Mathematik für Physik 2 (V) Pflicht 2 2 2.4 Mathematik für Physik 2 (Ü) Pflicht 1

Dauer: 120 Minuten

mündliche Portfolio-Prüfung

gemäß § 12 Abs. 3

Klausur

	Modul 3: Experimentelles Grundpraktikum 1: Mechanik, Thermodynamik					stungspunkte		
	Teilnahmevoraussetzung: Komp	petenzen aus Mo	odul 1	T	T			
3.1	Experimentelles Grundpraktikum (P)	1 Pflicht	5	4	X			
	Modulprüfung: mündliche Portfolio-Prüfung gemäß § 12 Abs. 3							
	Modul 4: Experimentelles Grun Elektrodynamik, Optik				5 Leis	stungspunkte		
	Teilnahmevoraussetzung: Kom	petenzen aus de	n Modulen :	2 und 3				
4.1	Experimentelles Grundpraktikum 2 (P)	Pflicht	5	4	Х			
	Modulprüfung: mündliche gemäß § 1	Portfolio-Prüfu 2 Abs. 3	ing					
	Modul 5: Experimentalphysik 3	: Atom- und Qu	antenphys	ik	8 Leis	stungspunkte		
	Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2							
5.1	Experimentalphysik 3: Quantenph sik (V)	y- Pflicht	2	2				
5.2	Experimentalphysik 3: Quantenph sik (Ü)	y- Pflicht	3	2				
5.3	Mathematik für Physik 3 (K)	Pflicht	3	2				
	Modulprüfung: mündliche gemäß § 1 Klausur	Portfolio-Prüfu 2 Abs. 3	ode	r er: 120 Mii	nuten			
	Modul 6: Experimentalphysik 4 Elementarteilchenphy		/sik, Kernp	hysik,	7 Leis	stungspunkte		
		oetenzen aus de				T		
6.1	Experimentalphysik 4 (V)	Pflicht	3	2				
7.2	Experimentalphysik 4 (K)	Pflicht	4	3				
	Modulprüfung: mündliche gemäß § 1	Portfolio-Prüfu 2 Abs. 3	ing					
	Modul 7: Theoretische Physik 1 Theoretische Mechan		nik		7 Leis	stungspunkte		
	Teilnahmevoraussetzung: Kom	petenzen aus de	n Modulen	1, 2 und 6				
7.1	Theoretische Physik 1: Mechan Elektrodynamik (V)	ik, Pflicht	3	4				
7.2	Theoretische Physik 1: Mechan Elektrodynamik (Ü)	ik, Pflicht	4	2				
	Modulprüfung: Klausur	•	Dau	er: 120 Mir	nuten			

24. Politikwissenschaft Landau

Das Basisfach Politikwissenschaft kann nicht in Kombination mit dem Basisfach Wirtschaftswissenschaften oder den Wahlfächern Wirtschaftswissenschaft: BWL oder Wirtschaftswissenschaft: VWL studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

36 SWS 36 SWS 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	sws	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung				
	Modul 1: Grundlagen der Politikwiss Nachbardisziplinen	senschaft und	ihrer		6 Lei	stungspunkte				
1.1	Einführung in die Politikwissenschaft und deren Grundbegriffe (V/Ü)	Pflicht	2	2						
1.2	Wissenschaftliches Arbeiten (PS)	Pflicht	2	2						
1.3	Forschungsmethoden und ihre Anwendung in der Politikwissenschaft (PS)	Pflicht	2	2	Х					
	Modulprüfung: Schriftliche-Portfolioprüfung Dauer: 2 Wochen									
	Modul 2: Demokratie und Gesellsch	naft in Deutsch	land		8 Lei	stungspunkte				
2.1	Politisches System I: Verfassungs- rechtliche und institutionelle Grund- lagen (V)	Pflicht	2	2		х				
2.2	Politisches System II: Politische Soziologie der Bundesrepublik Deutschland (V)	Pflicht	2	2						
2.3	Zeithistorische und politische Grund- lagen von Gesellschaft und Demokra- tie in Deutschland (S)	Pflicht	2	2	X					
2.4	Vertiefungsseminar zur Politik und Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland (S)	Pflicht	2	2	Х					
	Modulprüfung: Mündliche	Prüfung	Dau	ier: 20 Minu	ten					
	Modul 3: Politische Theorie 8 Leistungspunkte									
3.1	Politische Theorie und Ideenge- schichte (V)	Pflicht	4	2						

3.2	Vertiefungsseminar politische Theorie (S)	Pflicht	4	2	Х		
	Modulprüfung: Hausarbei	t	Dau	er: 2 Woch	en		
	Modul 4: Vergleich politischer Syste	eme			9 Leis	stungspunkte	
4.1	Einführung in die vergleichende Politikwissenschaft (V)	Pflicht	3	2			
4.2	Vertiefungsseminar vergleichende Politikwissenschaft (S)	Pflicht	3	2	Х		
4.3	Das politische System der EU und die Europäisierung der Mitgliedstaaten (S)	Pflicht	3	2	X		
	Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
	Modul 6: Internationale Beziehunge	en /Außenpoliti	k		15 Leis	stungspunkte	
6.1	Einführung in die Internationalen Beziehungen (V)	Pflicht	5	2		Х	
6.2	Grundlagen und Entwicklung deutscher Außenpolitik (V)	Pflicht	5	2	X		
6.3	Vertiefungsseminar internationale Beziehungen (S)	Pflicht	5	2			
	Modulprüfung: Hausarbei	t	Dau	er: 2 Woch	en		
	Modul 7: Wirtschaft und Gesellscha	aft			10 Leis	stungspunkte	
7.1	Politik und Wirtschaft (S)	Pflicht	3	2			
7.2	Vertiefungsseminar 1 (S)	Pflicht	3	2	Х		
7.3	Vertiefungsseminar 2 (S)	Pflicht	4	2	Х		
	Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						

25. Psychologie Koblenz

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

28 SWS 25 SWS 3 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Lei- stungs- punkte	sws	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung	
	Modul 1: Entwicklung und Kognition				12 Le	stungspunkte	
1.1	Einführung in die Entwicklungspsy- chologie (VmÜ)	Pflicht	4	2+1	Х		
1.2	Grundlegende Theorien und empirische Befunde der Entwicklungspsychologie (S)	Pflicht	4	2	X		
1.3	Grundlegende Theorien und empirische Befunde der kognitiven Psychologie (S)	Pflicht	4	2	X		
	Modul 2: Interpersonelle Prozesse				8 Le	istungspunkte	
2.1	Grundlegende Theorien der Sozial- psychologie (S)	Pflicht	4	2	Х		
	Eine der zwe	i folgenden W	ahlpflichtv	eranstaltung	jen		
2.2	Interaktion und Kommunikation im Kontext (S)	Wahl- pflicht	4	2	Х		
2.3	Arbeits- und Organisationspsychologie in Anwendungsaspekten (S)	Wahl- pflicht	4	2	Х		
	Modul 3: Lehren und Lernen 8/16 Le	istungspunkte					
3.1	Einführung in die Pädagogische Psychologie (V)	Pflicht	4	2	Х		
3.2	Methoden und Anwendungsbereiche der pädagogischen Psychologie (S)	Pflicht	4	2	Х		
	Eine der W Wird die Veranstaltu Wird die Veranstaltung 3.3		ert, entfällt	t die Veranst	taltung 4.3.	en.	
3.3	Empirisches Praktikum (S)	Wahl- pflicht	8	1	Х		
	Modul 4: Beurteilen und Beraten				8/16 Le	istungspunkte	
4.1	Einführung in die psychologische Diagnostik (S)	Pflicht	4	2	Х		
4.2	Methoden und Anwendungsbereiche psychologischer Diagnostik und Intervention (S)	Pflicht	4	2	Х		
	Eine der Wahlpflichtveranstaltungen 3.3 oder 4.3. Wird die Veranstaltung 3.3 absolviert, entfällt die Veranstaltung 4.3. Wird die Veranstaltung 3.3 nicht absolviert, ist die Veranstaltung 4.3 zu belegen.						
4.3	Empirisches Praktikum (S)	Wahl- pflicht	8	1	Х		

	Modul 5: Forschungsmethoden					stungspunkte
5.1	Einführung in die empirische Sozial- forschung (V/S)	Pflicht	3	2		
5.2	Empirisch forschen in der Psychologie (KO)	Pflicht	2	1		
5.3	Psychologisch-empirische Methoden, quantitative Statistik und praktische Datenanalyse (SmÜ)	Pflicht	4	2+2	Х	

26. Romanistik Landau

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

36 SWS 28 SWS 8 SWS

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums sind hinreichende Kenntnisse der französischen Sprache. Es ist Aufgabe der Studierenden, sich in angemessener Zeit z. B. über Vorkurse, Begleitkurse, Tutorien, Förderkurse oder außerhalb der Universität die geforderten sprachpraktischen Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen.

Während des Studiums ist ein insgesamt mindestens dreimonatiger zusammenhängender Auslandsaufenthalt in einem Land der Zielsprache verpflichtend. Der Auslandsaufenthalt kann als Studienleistung innerhalb eines Studienmoduls erbracht und anerkannt werden.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	sws	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Mündliche und schriftliche	Kommunikatio	n 1: Grund	dlagen	6 Le	istungspunkte
1.1	Phonetik (Ü)	Pflicht	2	2	х	
1.2	Grammatik (Ü)	Pflicht	2	2	х	
	Eine der zwei fol	genden Wahlp	flichtveran	staltungen		
1.3	Textverständnis und Übersetzung (version) (Ü)	Wahl- pflicht	2	2	х	
1.4	Mündliche Kommunikation (Ü)	Wahl- pflicht	2	2	х	
	3 Modulteilprüfungen: je eine Klau	usur in 1.1, 1.2	2 und 1.3	oder 1.4 Dau	ier: jeweils 12	20 Minuten)
	Modul 2: Grundlagen der französischen Sprachwissenschaft					istungspunkte
2.1	Grundlagen der Sprachwissenschaft (PS)	Pflicht	4	2	х	

2.2	Tutorium	Pflicht	2	2	Х		
	Eine der zwei fol	lgenden Wahlp	flichtverar	staltungen			
2.3	Aspekte der synchronen oder dia- chronen Sprachwissenschaft (S)	Wahl- pflicht	4	2	Х		
2.4	Aspekte der diachronen oder synchronen Sprachwissenschaft (S)	Wahl- pflicht	4	2	Х		
	Modulprüfung: Klausur		Dau	er: 120 Minu	ıten		
	Modul 3: Französische Literaturwiss	senschaft 1: G	rundlagen		10 Le	istungspunkte	
3.1	Grundlagen der Literaturwissenschaft (PS)	Pflicht	4	2	х		
3.2	Tutorium	Pflicht	2	2	Х		
	Eine der zwei fol	lgenden Wahlp	flichtverar	staltungen			
3.3	Französische Literaturgeschichte (S)	Wahl- pflicht	4	2	Х		
3.4	Fachterminologie & Methoden der Literaturanalyse (S)	Wahl- pflicht	4	2	х		
	Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 4 Wochen						
	Modul 4: Französische Kulturwissenschaft 1: Grundlagen 6 Leistungspunkte						
4.1	Grundlagen der Kulturwissenschaft (PS)	Pflicht	3	2	Х		
	Eine der zwei fol	lgenden Wahlp	flichtverar	staltungen			
4.2	Kulturwissenschaftliches (Pro-) Seminar;)* kann durch eine VL in der Katholischen Theologie abgedeckt werden: z.B. Geschichte des christlichen Mittelalters und der FN	Wahl- pflicht	3	2	х		
4.3	Interkulturalität)* kann durch ein Seminar in Soziologie oder Psycho- logie abgedeckt werden	Wahl- pflicht	3	2	Х		
	Modulprüfung: Klausur		Dau	er: 120 Minu	ıten		
	Modul 5: Mündliche und schriftliche Vertiefung, Anwendung	Kommunikatio	on 2:		4 Le	istungspunkte	
5.1	Übersetzung II (thème) (Ü)	Pflicht	2	2	х		
5.2	Compréhension orale (Selbststudium im SLZ)	Pflicht	2	2	Х		
	2 Modulteilprüfungen: zu 5.1 Kla zu 5.2 Mü	ausur indliche Prüfu		er: 120 Minu er: 20 Minut			
	Modul 6: Sprachwissenschaft 2: Ve	rtiefung			8 Le	istungspunkte	
6.1	Französische Gegenwartssprache (S)	Pflicht	4	2	х		

6.2	Kolloquium)* kann auch in der Anglistik absolviert werden	Pflicht	4	2	х		
	Modulprüfung: Klausur		Dau	er: 120 Minu	ıten		
	Modul 7: Literaturwissenschaft 2: Vertiefung 8 Leistungspunkte						
7.1	Französische Literatur (S)	Pflicht	4	2	х		
7.2	Kolloquium)* kann auch in der Anglistik oder kath. Theologie absolviert werden	Pflicht	4	2	х		
	Modulprüfung: Klausur			Dauer: 120	Minuten		
	Modul 8: Mündliche und schriftliche Authentisches Sprechen u			ndsprache	6 L	eistungspunkte	
8.1	Auslandsaufenthalt	Pflicht	4	3 Monate	х		
8.2	Textanalyse, Textredaktion	Pflicht	2	2	х		
	Modulprüfung: Klausur Dauer: 120 Minuten						

27. Soziologie Koblenz

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

30 SWS 30 SWS 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- lei-stung
	Modul 1: Grundlagen der Soziolog		12 Leis	stungspunkte		
1.1	Soziologische Grundbegriffe (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Sozialstruktur (V)	Pflicht	3	2		
1.3	Wissenschaftliches Arbeiten in der Soziologie (V/Ü)	Pflicht	6	2		
	Modul 2: Spezielle Soziologien				12 Leis	stungspunkte
	Teilnahmevoraussetzung: Kompet	enzen aus 1.1	und 1.3			
2.1	Spezielle Soziologie I (S)	Pflicht	4	2		
2.2	Spezielle Soziologie II (S)	Pflicht	4	2		
2.3	Spezielle Soziologie III (S)	Pflicht	4	2		
	Modulprüfung: Mündliche Pr	rüfung	Dau	er: 15 Minut	en	

	Modul 3: Soziologische Theorie		11 Leis	stungspunkte		
	Teilnahmevoraussetzung: Kompe	tenzen aus 1.1	und 1.3			
3.1	Einführung in die Soziologische Theorie (V)	Pflicht	3	2		
3.2	Soziologische Theorie I (S)	Pflicht	4	2		
3.3	Soziologische Theorie II (S)	Pflicht	4	2		
	Modul 4: Methoden der Sozialforschung 16 Leistungspunkte					
	Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 1.1 und 1.3					
4.1	Einführung in die empirische Sozial- forschung (V)	Pflicht	3	2		
4.1.1	Theorie der quantitativen Methoden (V/Ü)	Pflicht	6	2		
4.1.2	Anwendung quanitativer Methoden (Ü)	Pflicht	3	2		
4.2	Qualitative Methoden	Pflicht	4	2		
	Modul 5: Angewandte Sozialforschung 7 Leistungspunkte					
	Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 4					
5.3	Lehrforschungsprojekt (Ü)	Pflicht	7	4		

28. Sportwissenschaft Landau

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

47 SWS

31 SWS

16 SWS

Voraussetzung für die Zulassung zu Studium ist der Nachweis einer erfolgreich bestandenen Eignungsprüfung.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Grundlagen des Studium	s der Sportv	wissenscha	aft	5 Lei	stungspunkte
1.1	Einführung in das Studium der Sportwissenschaft (V)	Pflicht	2	2	Х	
1.3	Sportpädagogik (V)	Pflicht	3	1		
	Modulprüfung: Klausur	Dauer: 60 Minuten				

	Modul 2: Disziplinen der Sportwissenschaft 1				6 Lei	6 Leistungspunkte		
2.1	Sportmedizin (V)	Pflicht	3	2				
2.2	Trainings- und Bewegungswissen- schaft (V)	Pflicht	3	2				
	Modul 3: Theorie, Training der Individualsportarten 10 Leistungspunkte Teilnahmevoraussetzung empfohlen für 3.2 – 3. 5: Kompetenzen aus 3.1							
3.1	Entwicklung grundlegender motorischer Fähigkeiten	Pflicht	1	1				
3.2	Fachdidaktik Schwimmen (S/Ü)	Pflicht	3	3				
	Zwei der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:							
3.3	Fachdidaktik Leichtathletik (S/Ü)	Wahl- pflicht	3	3				
3.4	Fachdidaktik Gerätturnen (S/Ü)	Wahl- pflicht	3	3				
3.5	Fachdidaktik Gymnastik / Tanz (S/Ü)	Wahl- pflicht	3	3				

- 3 Modulteilprüfungen¹: eine in 3.2 und jeweils eine in den beiden gewählten Wahlpflichtver-anstaltungen

	Modul 4: Theorie, Didaktik und Me	10 Leistungspunkte							
	Teilnahmevoraussetzung empfohlen für 4.3 – 4.10: Kompetenzen 4.1 und 4.2								
4.1	Integrative Sportspielvermittlung (S/Ü)	Pflicht	1	1					
4.2	Kleine Spiele (S/Ü)	Pflicht	1	1					
4.3	Fachdidaktik Volleyball (S/Ü)	Pflicht	2	2					
	Zwei der vier folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:								
4.4	Fachdidaktik Basketball (S/Ü)	Wahl- pflicht	2	2					
4.5	Fachdidaktik Handball (S/Ü)	Wahl- pflicht	2	2					
4.6	Fachdidaktik Fußball (S/Ü)	Wahl- pflicht	2	2					
4.7	Fachdidaktik Hockey (S/Ü)	Wahl- pflicht	2	2					
	Eine der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:								
4.8	Fachdidaktik Badminton (S/Ü)	Wahl- pflicht	2	2					
4.9	Fachdidaktik Tischtennis (S/Ü)	Wahl- pflicht	2	2					

4.10	Fachdidaktik Tennis (S/Ü)	Wahl- pflicht	2	2				
	gewähltei anstaltun - eine in de	3, ne in beiden n Wahlpflich gen aus 4.4 er gewählten anstaltung a	tver- – 4.7 und Wahl-	10				
	Modul 5: Disziplinen der Sportwiss		5 <i>1</i> ·		12 Lei	stungspunkte		
	Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 5.4 : Kompetenzen aus den Veranstaltungen 5.1 und 5.2							
5.1	Sportpsychologie (V)	Pflicht	2	1				
5.2	Kulturwissenschaft (i. d. R. Sportsoziologie, Sportgeschichte, Sportphilosophie) (V)	Pflicht	4	2				
5.3	Forschungsmethoden der Sportwissenschaft (V/Ü)	Pflicht	2	2	Х			
5.4	Sport- und bewegungsbezogene Vertiefung (S)	Wahl- pflicht	4	2		Х		
	Modul 6: Theorie, Didaktik und Mer felder und weiterer Sport					stungspunkte		
	Eine der zwei i	folgenden W	ahlpflichtve	ranstaltung	en:			
6.1a	Fitness- und Gesundheitssport (V/S/Ü)	Wahl- pflicht	2	2	Х			
6.1b	Psychomotorik (V/S/Ü)	Wahl- pflicht	2	2	Х			
6.2	Eine weitere Sportart aus Modul 3 (S/Ü)	Pflicht	3	3				
6.3	Zwei weitere Sportarten / Bewegungsaktivitäten (S/Ü)	Pflicht	4	4				
6.4	Eine weitere Sportart aus Modul 4 (S/Ü)	Pflicht	2	2				
6.5	Exkursion (S/Ü)	Pflicht	2	2				
	2 Modulteilprüfungen ¹ jeweils eine	in 6.2 und (6.4					

¹ Aus organisatorischen und räumlichen Gründen finden praktische und theoretische Prüfungen sowie Lehrproben für die verschiedenen Bewegungsfelder, Sportarten und Sportaktivitäten getrennt statt.

29. Umweltchemie Landau

Das Basisfach Umweltchemie kann nicht in Kombination mit dem Wahlfach Umweltchemie studiert werden.

Es wird empfohlen, das Basisfach Umweltchemie in Kombination mit einem naturwissenschaftlichen Fach oder Mathematik zu studieren.

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von Davon entfallen auf die Pflichtmodule und auf die Wahlpflichtmodule

46 SWS 42 SWS 4 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung	
	Modul UCB-01: Allgem	eine und ano	rganische	Chemie 1	12 Leis	stungspunkte	
1.1	Allgemeine Chemie I (V)	Pflicht	3	2			
1.2	Allgemeine Chemie II (V)	Pflicht	1	1			
1.3	Anorganische Chemie I (V)	Pflicht	3	2			
1.4	Anorganische Chemie II (V)	Pflicht	2	2			
1.5	Stöchiometrie (V)	Pflicht	3	2		Х	
	Modul UCB-02: Allgeme	eine und anor	ganische	Chemie 2	9 Leis	stungspunkte	
	Teilnahmevoraussetzungen für 2.1: Erfolgreiche Teilnahme an 1.5						
2.1	Anorganische Chemie II (Quantitative Analyse) (LÜ)	Pflicht	3	3			
2.2	Anorganische Chemie III (V)	Pflicht	3	2			
2.3	Komplexchemie (V)	Pflicht	3	2			
	3 Modulteilprüfungen						
	Modul UCB-03: Organis	sche Chemie			8 Leis	stungspunkte	
	Teilnahmevoraussetzungen für 3.3:	Erfolgreiche T fung in 2.1	eilnahme a	an 3.1 und b	estandene Mo	odulteilprü-	
3.1	Organische Chemie I (V)	Pflicht	3	2		Х	
3.2	Organische Chemie II (V)	Pflicht	3	2			
3.3	Organische Chemie für Umwelt- chemiker (LÜ)	Pflicht	2	2	X		
	Modul UCB-04: Physik	alische Chem	ie		9 Leis	stungspunkte	
	Teilnahmevoraussetzungen	Kompetenzen prüfung in 2.1	aus Modu	ıl UCB-01 ur	nd bestandene	Modulteil-	
4.1	Grundlagen der physikalischen Chemie (V)	Pflicht	5	3			
4.2	Physikalische Chemie (Ü)	Pflicht	1	1			

4.3	Messen und Auswerten in der Physikalischen Chemie (Ü)	Pflicht	1	1	Х		
4.4	Physikalische Chemie (LÜ)	Pflicht	3	2	X		
	Modul UCB-05: Umwel	tanalytik			10 Leis	stungspunkte	
	Teilnahmevoraussetzungen für 5.2 ur	nd 5.3: bestand	dene Modu	ılteilprüfung	in 2.1		
5.1	Grundlagen der Umweltanalytik (V)	Pflicht	3	2			
5.2	Umweltanalytik (LÜ)	Pflicht	7	7	Х		
	Modul UCB-06: Umwel	tchemie Basis	5		6 Leis	stungspunkte	
6.1	Boden- und Wasserchemie (V)	Pflicht	3	2			
6.2	Grundlagen der Umweltchemie (V)	Pflicht	3	2			
	Eines der drei folgenden Wahlpflichtmodule						
	Wahlpflichtmodul UCB-07A: Bodenanalytik 6 Leistungspunkte						
	Teilnahmevoraussetzung: bestandene Modulteilprüfung in 2.1						
7A.1	Bodenanalytik (S)	Pflicht	1	1			
7A.2	Bodenanalytik (LÜ)	Pflicht	5	3	X		
	Wahlpflichtmodul UCB-07B: Wass	eranalytik			6 Leis	stungspunkte	
	Teilnahmevoraussetzung: bestal	ndene Modulte	eilprüfung i	n 2.1			
7B.1	Wasseranalytik (S)	Pflicht	1	1			
7B.2	Wasseranalytik (LÜ)	Pflicht	5	3	X		
	Wahlpflichtmodul UCB-07C: Bioge	ochemische (Grenzfläc	hen	6 Leis	stungspunkte	
	Teilnahmevoraussetzung: bestal	ndene Modulte	eilprüfung i	n 2.1			
70.4		Pflicht	3	2			
7C.1	Biogeochemische Grenzflächen (S)	Pilicit	3	_			

30. Wirtschaftswissenschaft Landau

Das Basisfach Wirtschaftswissenschaften kann nicht in Kombination mit dem Basisfach Politikwissenschaft oder den Wahlfächern, Politikwissenschaft: Europäisierung und Globalisierung, Wirtschaftswissenschaf: BWL oder Wirtschaftswissenschaft: VWL studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

38 SWS 38 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung			
	Modul 1: Grundzüge der Volkswirt	schaftslehre			10 Le	istungspunkte			
1.1	Mikroökonomie (VmS)	Pflicht	3	2					
1.2	Übung oder Tutorium zur Mikro- ökonomie (Ü)	Pflicht	2	2					
1.3	Makroökonomie (VmS)	Pflicht	3	2					
1.4	Übung oder Tutorium zur Makro- ökonomie (Ü)	Pflicht	2	2					
	2 Modulteilprüfungen: Prüfung zu 1.1 und 1.2 Prüfung zu 1.4 und 1.4								
	Modul 2: Grundzüge der Betriebsv	virtschaftsleh	nre		10 Le	istungspunkte			
2.1	BWL: Konstitutive Entscheidungen (VmS)	Pflicht	4	2					
2.2	BWL: Betriebliche Funktionen (VmS)	Pflicht	3	2					
2.3	BWL: Buchführung (Ü)	Pflicht	3	2					
	Modul 3: Wirtschaftspolitik Teilnahmevoraussetzung: Kompe	etenzen aus N	Modul 1		10 Le	istungspunkte			
3.1	Wirtschaftssysteme (S)	Pflicht	3	2	X				
3.2	Finanztheorie und -politik (V/S)	Pflicht	3	2					
3.3	Geldtheorie und -politik (V/S)	Pflicht	4	2					
	Modul 4: Verbraucherbildung	7 Leist	ungspunkte						
4.1	Sozioökonomie des privaten Haushalts (VmÜ)	Pflicht	2	2					
4.2	Verbraucherpolitik / Nachhaltiger Konsum (VmÜ)	Pflicht	2	2					
4.3	Regionaler Wirtschaftsraum und dessen Erkundung (SmE)	Pflicht	3	2					
1		10 Leist	ungspunkte						
	Modul 5: Ausgewählte Bereiche de	· voikowii tot		Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 3					
5.1									
5.1 5.2	Teilnahmevoraussetzung: Kompe	etenzen aus o	len Module	en 1 und 3					

	Modul 6: Ausgewählte Bereiche de	10 Leistungspunkte						
	Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 2							
6.1	Personalwirtschaft (S)	Pflicht	3	2				
6.2	Unternehmensführung (S)	Pflicht	4	2				
6.3	Produktionswirtschaft (S)	Pflicht	3	2				

III. Wahlfächer

1. Allgemeine Erziehungswissenschaft Landau

Das Wahlfach Allgemeine Erziehungswissenschaft kann nicht in Kombination mit dem Basisfach Allgemeine Erziehungswissenschaft studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

21 SWS 21 SWS 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	sws	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Theoretische und begriffl wissenschaft, ihre Teildis				10 Leist	ungspunkte
1.1	Theorien und Geschichte der Erziehungswissenschaft und Basiskurs (V+T)	Pflicht	3	3	Studien- leistungen	
1.2	Pädagogische Grundbegriffe (S)	Pflicht	2	2	im Umfang von 2 LP	
1.3	Pädagogische Handlungsfelder (S)	Pflicht	2	2		
	Modulprüfung		1		•	
	Modul 2: Individuelle, institutionelle u setzungen und Bedingunge				10 Lei	stungspunkte
2.1	Institutionen der Erziehung und Bildung, Sozialisation und Gesellschaft, kulturelle und soziale Heterogenität (V+T)	Pflicht	3	3	Studien- leistungen	
2.2	Lern- und Entwicklungstheorie (S)	Pflicht	2	2	im Umfang von 2 LP	
2.3	Erziehung und Bildung in Kindheit, Jugend und Erwachsenenalter (S)	Pflicht	2	2		
	Modulprüfung: In den Modulen 2 u eine gemeinsame r Modulprüfung statt	nündliche	1			
	Modul 4: Pädagogisches Handeln, se konzeptionellen Grundlager		hen und		10 Lei	stungspunkte
4.1	Theorie des Handelns und der Kommunikation (V+T)	Pflicht	3	3	Studien- leistungen	
4.2	Lehren, Organisieren, Hilfe, Bera-	Pflicht	2	2	im Umfang von 2 LP	

4.3	Pädagogische Diagnostik (S)	Pflicht	2	2		
	Modulprüfung: In den Modulen 2 u eine gemeinsame r Modulprüfung stat	nündliche	1	Dauer: 30	Minuten	

2. Anglistik Koblenz

2.1 Wahlfach 1

Das Wahlfach 1 kann nicht in Kombination mit dem Basisfach Anglistik studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

18 SWS 18 SWS

0 SWS

Pflicht / SWS Studien-Lehrveranstaltung Leis-Prüfungsrelevante (Art der Veranstaltung) Wahlleistung tungspflicht Studienpunkte leistung Modul 1: Einführung in die Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft 6 Leistungspunkte und die Landeskunde 1.1 Introduction to Analysing Literature Pflicht 2 2 Introduction to Linguistics (V) 2 1.2 **Pflicht** 2 Introduction to Area Studies (V) Pflicht 2 2 1.3 Modul 2: Sprachpraktische Studien 9 Leistungspunkte Language Course 1 (Ü) Pflicht 2 2.1 3 2 2.2 Language Course 2 (Ü) Pflicht 3 2 2.3 Writing Skills (Ü) **Pflicht** 3 3 Teilmodulprüfungen Modul 3: Gegenwärtige und historische Dimensionen von Sprache, 12 Leistungspunkte Literatur und Kultur englischsprachiger Länder Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2 3.1 Literatures in English (S) Pflicht 2 4 Varieties of English (S) Pflicht 4 2 3.2 Area Studies (S) **Pflicht** 4 2 3.3

2.2 Wahlfach 2

Das Wahlfach 2 kann nur in Kombination mit dem Basisfach Anglistik studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

12 SWS

12 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung	
	Modul 6: Literarische, linguistisch Ausgewählte Kapitel	e und landesl	kundliche	Studien II:	15 Leis	tungspunkte	
	Teilnahmevoraussetzung: Kompe	tenzen aus de	n Modulen	1 bis 3			
6.1	Cultural Studies (S)	Pflicht	5	2			
6.2	Linguistics (S)	Pflicht	5	2			
6.3	Literature (S)	Pflicht	5	2			
	Modul 7: Literarische, linguistische und landeskundliche Studien III: Ausgewählte Kapitel Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 3						
7.1	Cultural Studies (S)	Pflicht	5	2			
7.2	Linguistics (S)	Pflicht	5	2			
7.3	Literature (S)	Pflicht	5	2			

Bei Aufstockung des Zwei-Fach-Bachelors Anglistik als Basisfach, durch zusätzliche Belegung des Faches Anglistik als Wahlfach, muss im Rahmen des verpflichtenden 3-monatigen Auslandsaufenthaltes ein Studium absolviert werden. Während des Auslandsstudiums sind vertiefende Kurse aus den Bereichen Literaturwissenschaft, Linguistik und Cultural Studies zu belegen und abzuschließen. Diese Kurse werden dann in Modul 7 angerechnet.

3. Betriebspädagogik / Personalentwicklung Landau

Das Wahlfach Betriebspädagogik / Personalentwicklung kann nur in Kombination mit dem Basisfach Allgemeine Erziehungswissenschaft studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

16 SWS 16 SWS 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	sws	Studien- leistung	Prfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Grundlagen und Theorien Personalentwicklung	der Betrie	ebspädagoo	gik /	11 Leistu	ingspunkte
1.1	Grundlagen der Betriebspädagogik / Personalentwicklung I (V)	Pflicht	2	2		
1.2	Grundlagen der Betriebspädagogik / Personalentwicklung II (S)	Pflicht	2	2	Studien- leistungen	
1.3	Aufgaben und Ziele der Betriebs- pädagogik / Personalentwicklung (S)	Pflicht	2	2	im Umfang von 2 LP	
1.4	Theorien der Betriebspädagogik / Personalentwicklung (V)	Pflicht	2	2		
	Modulprüfung : In den Modulen 1 un det eine gemeinsam dulprüfung statt.		1			
	Modul 2: Aufgabenbereiche und in der Betriebspädagogik / F			ngen	11 Leistu	ingspunkte
2.1	Personalentwicklung / Organisationsentwicklung (S)	Pflicht	2	2		
2.2	Führungskräfteentwicklung (S)	Pflicht	2	2	Studien- leistungen	
2.3	Interdisziplinäre und interkulturelle Studien (S)	Pflicht	2	2	im Umfang von 2 LP	
2.4	Qualitäts- und Wissensmanage- ment (S)	Pflicht	2	2		
	Modulprüfung : In den Modulen 1 un det eine gemeinsam dulprüfung statt.		1			
	Modul 3: Freie Studienleistungen				3 Leis	tungspunkte
	Es sind 3 Leistungspunkte durch Stud Module gebunden und können z. B. v. - die vereinfachte Anrechnung für werden, - die Teilnahme an wissenschaftliche	ergeben we Leistunge	erden für n, die wäh	rend eines	Auslandsstudiur	ns erbracht

- mit der Bachelorarbeit,
- die Unterstützung von Lehrenden bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen unter Anleitung (Tutorien),
- zusätzliche Studienleistungen in Pflichtveranstaltungen des Faches Betriebspädagogik / Personalentwicklung Zusätzliche Leistungen im Rahmen des Moduls 3 dürfen von Lehrenden nicht zur Vorbedingung für den Besuch von Pflichtseminaren gemacht werden,
- den frei gewählten Besuch zusätzlicher Lehrveranstaltungen in allen Modulen des Basisfaches Betriebspädagogik / Personalentwicklung.

Es findet keine Modulprüfung statt.

4. (weggefallen)

5. Geographie Landau

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

25 SWS 25 SWS 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	sws	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Einführung in die Humange	eographie			9 Leist	ungspunkte
1.1	Einführung in Studium und Grund- probleme der Geographie 1 (Ü)	Pflicht	2	1		
1.2	Siedlungsgeographie (V)	Pflicht	2	2		
1.3	Wirtschafts- und Verkehrsge- ographie (V)	Pflicht	2	2		
1.4	Einführung in die Bevölkerungs- und Sozialgeographie (V)	Pflicht	2	2		
1.5	Ein Geländetag mit Protokoll (Ü)	Pflicht	1	1 ¹		
	Modulprüfung: Klausur		Daue	r: 90 Minute	en	
	Modul 2: Einführung in die Physisch	e Geographie			9 Leist	ungspunkte
2.1	Einführung in Studium und Grund- probleme der Geographie 2 (Ü)	Pflicht	2	1		
2.2	Geomorphologie (V)	Pflicht	2	2		
2.3	Klimageographie (V)	Pflicht	2	2		
2.4	Bodengeographie und Vegetationsgeographie (V)	Pflicht	2	2		

2.5	Ein Geländetag mit Protokoll (Ü)	Pflicht	1	1			
	Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
	Modul 3: Regionalgeographie Deutschland 8 Leistungs						
3.1	Deutschland und seine Nachbarn in Europa (V)	Pflicht	2	2			
3.2	Spezielle Regionale Geographie Deutschlands (S)	Pflicht	3	2			
3.3	Deutschland-Geländeübung (Ü)	Pflicht	3	5			
	Modulprüfung: Hausarbeit in	3.2 oder 3.3	Dauer	: zwei Woc	hen		

¹ Für Geländetage wird eine abweichende pauschalierte Kalkulation von 1 Tag = 1 SWS zu Grunde gelegt.

6. Geschichte Koblenz

Das Wahlfach kann nur in Kombination mit dem Basisfach Geschichte studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

6 SWS + Praktikum 6 SWS + Praktikum 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	sws	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung		
	Modul 20: Fachbezogenes Praktikum Geschichte 13 Leistungspunkte							
20	Praktikum	Pflicht	13					
	Modul 21: Epochen der Geschichte: Ausgewählte Kapitel 17 Leistungspunkte							
	Teilnahmevoraussetzung: erfolgreich abgeschlossene Module 17, 18 und 19 aus dem Basisfach Geschichte							
21.1	Alte, Mittelalterliche, Neuere oder Neueste Geschichte (V)	Pflicht	5	2				
21.2	Alte, Mittelalterliche, Neuere oder Neueste Geschichte (S)	Pflicht	8	2		Х		
21.3	Alte, Mittelalterliche, Neuere oder Neueste Geschichte (Ü)	Pflicht	4	2				

7. Informatik für Informationsmanager

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

20 SWS 20 SWS 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Informatik für IM I: Progra	ımmierung/l	Modellierur	ng	7 Leis	stungspunkte
1.1	Vorlesung	Pflicht	4	2		
1.2	Übung	Pflicht	3	2	Х	
	Modul 2: Informatik für IM II: Informationssysteme 6 Leistungspunkte					
2.1	Vorlesung	Pflicht	3	2		
2.2	Übung	Pflicht	3	2	Х	
	Modul 3: Informatik für IM III: Softw	aretechnik			6 Leis	stungspunkte
3.1	Vorlesung	Pflicht	3	2		
3.2	Übung	Pflicht	3	2	Х	
	Modul 4: Mathematik für IM				8 Leis	stungspunkte
4.1	Vorlesung	Pflicht	5	4		
4.2	Übung	Pflicht	3	4	Х	

8. Interkonfessionelle Theologie Koblenz

Das Wahlfach Interkonfessionelle Theologie kann nicht in Kombination mit den Basisfächern Evangelische Theologie oder Katholische Theologie studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

20 SWS 4 SWS 16 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	sws	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Religion und Religionen				6 Leis	stungspunkte
M 2.3	Weltreligionen (ev., V/S)	Pflicht	3	2		

M 1.2	Glaube und Vernunft (kath., V)	Pflicht	3	2		
	Modulprüfung: Mündliche Prü	fung	Daue	r: 20 Minut	en	l
	Modul 2: Biblische Grundlagen				6 Leis	tungspunkte
	Zwei der drei fo	olgenden Wal	hlpflichtvera	nstaltunge	n	
M 3.1	Einführung AT (ev., V/S)	Wahl- pflicht	3	2		
M 3.2	Einführung NT (ev., V/S)	Wahl- pflicht	3	2		
M 2.1	Gottesbilder in AT und NT (kath., V)	Wahl- pflicht	3	2		
	Modul 3: Epochen der Kirchengeschic	hte			6 Leis	tungspunkte
	Zwei der drei fo	olgenden Wal	hlpflichtvera	nstaltunge	n	
M 4.1	Überblick Kirchengeschichte (ev., V/S)	Wahl- pflicht	3	2		
M 7.1	Alte oder mittlere Kirchengeschichte (kath., V)	Wahl- pflicht	3	2		
M 7.2	Neuere oder zeitgenössische Kirchengeschichte (kath., S)	Wahl- pflicht	3	2		
	Modul 4: Vertiefung in Biblischer und S	Systematisch	er Theologi	e	6 Leis	tungspunkte
	Zwei der vier fo wobei 6.1 ode					
M 6.1	Theologisch-exegetisches Thema des Alten Testamentes (ev., V/S)	Wahl- pflicht	3	2		
M 6.2	Theologisch-exegetisches Thema des Neuen Testamentes (ev., V/S)	Wahl- pflicht	3	2		
M 2.2	Gotteslehre (kath., V)	Wahl- pflicht	3	2		
M 3.1	Christologie (kath., V)	Wahl- pflicht	3	2		
	Modul 5: Theologische Anthropologie, und Rituale	religiöse Bild	lung, Symb	ole	6 Leis	tungspunkte
	Zwei der drei fo	olgenden Wal	hlpflichtvera	nstaltunge	n ———	
M 7.4	Anthropologische Einzelthemen (ev., S)	Wahl- pflicht	3	2		
M 4.1	Grundfragen religiöser Bildung (kath., V/S)	Wahl- pflicht	3	2		
M 4.3	Symbole und Rituale (kath., S)	Wahl- pflicht	3	2		
	Modulprüfung: Mündliche Prü	fung	Daue	r: 20 Minut	en	

9. Interkulturelle Bildung Landau

Das Wahlfach kann nur in Kombination mit mindestens einem der Basisfächer Allgemeine Erziehungswissenschaft, Betriebspädagogik / Personalentwicklung, Philosophie, Politikwissenschaft oder Wirtschaftswissenschaft studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

14 SWS 14 SWS 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	sws	Studien- leistung	Prfungs- relevante Studien- leistung	
	Modul 1: Grundlagen Interkultureller B	ildung			11 Leis	tungspunkte	
1.1	Einführung in Interkulturelle Bildung (V)	Pflicht	2	2	1.1 bis 1.3: Studien-		
1.2	Grundlagen Interkultureller Bildung (S)	Pflicht	3	2	leistungen im Umfang von 2 LP		
1.3	Sprachliche Bildung in pluralen Gesellschaften (S)	Pflicht	3	2	1.1 bis 1.3: Studien- leistungen im Umfang von 2 LP		
	Modulprüfung: In den Modulen 1 und eine gemeinsame Mo fung statt.		1				
	Modul 2: Professionalisierung für inter	kulturelle Bil	dungsproze	sse	11 Leis	tungspunkte	
2.1	Interkulturelle Pädagogik I (S)	Pflicht	2	2			
2.2	Deutsch als Fremd-/Zweitsprache mit erwachsenen Lernenden (S)	Pflicht	2	2	Studien- leistungen		
2.3	Handeln in interkulturellen Kontexten (S)	Pflicht	2	2	im Umfang von 3 LP		
2.4	Bildungsarbeit gegen Diskriminierung (S)	Pflicht	2	2			
	Modulprüfung: In den Modulen 1 und eine gemeinsame Mo fung statt.		1				
	Modul 3: Freie Studienleistungen				3 Leis	tungspunkte	
	Es sind 3 Leistungspunkte durch Studienleistungen zu erwerben. Die Studienleistungen sind nicht an Module gebunden und können z. B. vergeben werden für - die vereinfachte Anrechnung für Leistungen, die während eines Auslandsstudiums erbracht werden, - die Teilnahme an Projekten und Forschungspraktika, z.B. auch in Verbindung mit der						

- Bachelorarbeit,
- die Unterstützung von Lehrenden bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen unter Anleitung (Tutorien),
- zusätzliche Studienleistungen in Pflichtveranstaltungen Wahlfaches Interkulturelle Bildung. Zusätzliche Leistungen im Rahmen des Moduls 3 dürfen von Lehrenden nicht zur Vorbedingung für den Besuch von Pflichtseminaren gemacht werden.

10. Katholische Theologie Landau

Das Wahlfach kann nicht in Kombination mit den Basisfächern Katholische Theologie oder Evangelische Theologie studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

18 SWS

16 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung		
	Modul 1: Einführungs- und Grundlage	nmodul			9 Leis	tungspunkte		
1.1	Einleitung in das Alte Testament (V)	Pflicht	3	2				
1.2	Einleitung in das Neue Testament (V)	Pflicht	3	2				
1.4	Glaube und Vernunft (V)	Pflicht	3	2				
	Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten							
	Modul 2: Die Frage nach Gott 10 Leistungspunkte							
	Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1							
1.1	Alt- und neutestamentliche Gottesbilder (S)	Pflicht	4	2				
1.2	Gotteslehre (V)	Pflicht	3	2				
1.3	Entwicklung von Gottesbildern bei Kindern und Jugendlichen (V)	Pflicht	3	2				
	Modulprüfung: Mündliche Prü	fung	Daue	r: 20 Minut	en			
	Modul 3: Jesus Christus und die Kirch	е			10 Leis	tungspunkte		
3.1	Wirken und Sendung Jesu (V)	Pflicht	3	2				
3.2	Christologie / Theologische Anthropologie (V)	Pflicht	3	2				
3.3	Ekklesiologie (S)	Pflicht	4	2				
	Modulprüfung: Klausur		Daue	r: 90 Minut	en			

11. Kultur, Medien, Kommunikation Landau

Das Wahlfach Kultur, Medien und Kommunikation kann entweder in Kombination mit dem Basisfach Politikwissenschaft oder dem Basisfach Wirtschaftswissenschaften studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von Davon entfallen auf die Pflichtmodule und auf die Wahlpflichtmodule

16 SWS 0 SWS 16 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung				
	Vier der folg	Vier der folgenden fünf Wahlpflichtmodule:								
	Wahlpflichtmodul 1: Grundlagen Med	dien und Kom	nmunikation		6 Leis	tungspunkte				
1.1	Kommunikations- und Medienpsychologie (V)	Pflicht	3	2						
1.2	Einführung in die Kommunikationswissenschaft und Arbeitsfelder Politischer Kommunikation (V)	Pflicht	3	2	Х					
	Wahlpflichtmodul 2: Rahmenbedingungen und Rezeptionsforschung 8 Leistungspunkte									
2.1	Mediensystem der BRD (S)	Pflicht	4	2	Х					
2.2	Rezeption und Wirkung von Kommunikation (S)	Pflicht	4	2	X					
	Wahlpflichtmodul 3: Kultur und Komi	munikation			8 Leis	tungspunkte				
3.1	Kultur und Kommunikation: Grundlagen und Konzepte (S)	Pflicht	4	2	Х					
3.2	Kultur und Kommunikation in der modernen Gesellschaft (S)	Pflicht	4	2	X					
	Wahlpflichtmodul 4: Kultur und Medi	en								
4.1	Grundlagen der soz. Kultur- und Medienanalyse (S)	Pflicht	4	2	X					
4.2	Ausgewählte Themen der soz. Kultur- und Medienanalyse (S)	Pflicht	4	2	X					
	Wahlpflichtmodul 5: Kultur und Intera	aktion			8 Leis	tungspunkte				
5.1	Interkulturelles Management (S)	Pflicht	4	2						
5.2	Interkulturalität und Interaktion (S)	Pflicht	4	2						

12. Mathematik Koblenz

Das Wahlfach Mathematik kann nicht in Kombination mit dem Basisfach Mathematik studiert werden.

18 SWS

18 SWS

0 SWS

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von Einer Gesamtwochenstundenzahl von Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen Und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	sws	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Fachwissenschaftliche und f	achdidaktisch	ne Vorausse	etzungen	5 Leis	tungspunkte
1.1	Elementarmathematik vom höheren Standpunkt (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Übungen zu Fachwissenschaftliche Grundlagen (Ü)	Pflicht	2	1		
	Modul 2a: Grundlagen der Mathematik A: Lineare Algebra 9 Leistungspunkte					
2a.1	Lineare Algebra (V)	Pflicht	6	4		
2a.2	Übungen zur Lineare Algebra (Ü)	Pflicht	3	2		
	Modulprüfung: Klausur		Dauer	: 90 Minute	en	
	Modul 3a: Grundlagen der Mathematik	B: Analysis			10 Leis	tungspunkte
3a.1	Analysis (V)	Pflicht	7	5		
3a.2	Übungen zur Analysis (Ü)	Pflicht	3	2		
	Modulprüfung: Klausur		Dauer	: 90 Minute	en	
	Modul 4a: Grundlagen der Mathematik C: Geometrie, Algebra 3 Leistungspunkte und Zahlentheorie					
4a.2	Fachwissenschaftliches Proseminar (PS)	Pflicht	3	2		
	Modulprüfung: Mündliche Prüf	ung	Dauer	: 15 Minute	en	

13. Mathematik für Anwender Landau

Das Wahlfach Mathematik für Anwender kann nicht in Kombination mit dem Basisfach Mathematik studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

21 SWS 21 SWS 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul MZFB 1: Fachwissenschaftliche	e Voraussetzu	ıngen		5 Leis	tungspunkte
1.1	Fachwissenschaftliche Grundlagen (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Übungen zu Fachwissenschaftliche Grundlagen (Ü)	Pflicht	2	1		
	Modul MSI1: Mathematik für Anwer	nder			6 Leis	tungspunkte
a)	Mathematik für Anwender I (V)	Pflicht	3	2		
b)	Mathematik für Anwender II (V)	Pflicht	3	2		
	2 Modulteilprüfungen: Teilprüfung zu a) und Gewichtung: 1-fa Teilprüfung zu b) Gewichtung: 1-fa					
	Modul MSI2: Statistik: Grundlagen u	und Anwendu	ng		8 Leis	tungspunkte
a)	Statistik für Anwender (V)	Pflicht	3	2		
b)	Übung Statistik (Ü)	Pflicht	2	2		
c)	Datenverarbeitung und Datenanalyse (Ü)	Pflicht	3	2		
	Modul 6: Mathematik als Lösun praktische Mathematik		: Modelliere	n und	10 Leis	tungspunkte
6.1	Mathematik Modellieren (Ü)	Pflicht	2	2		
6.2	PC-Praktikum (Ü)	Pflicht	2	2		
6.3	Praktische Mathematik (V/Ü)	Pflicht	6	4		
	2 Modulteilprüfungen: Teilprüfung zu 6.1 und 6.2 Gewichtung: 2-fach Teilprüfung zu 6.3 Gewichtung: 3-fach					

14. Musikwissenschaft Koblenz

Das Wahlfach Musikwissenschaft kann nicht in Kombination mit dem Basisfach Musikwissenschaft studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

10 SWS 10 SWS 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltu	ng)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Vorlesung	Musikgeschichte				12 Leis	tungspunkte
1.1	Zur Älteren Musikges	chichte (V)	Pflicht	6	2		
1.2	Zur Neueren Musikge	schichte (V)	Pflicht	6	2		
	Modulprüfung:	Mündliche Prüf	ung Daue	r: 20 Minut	en		
	Modul 3: Musikwissenschaft (Basiskurs)					4 Leis	tungspunkte
3.1	Basiskurs Musikwisse	enschaft (V/PS)	Pflicht	4	2	Х	
	Modulprüfung:	Mündliche Prü	ifung	Dauer: 15 Minuten			
	Modul 4: Musikästh	etik I				6 Leis	tungspunkte
4.1	Ästhetische Analyse (S/Ü)	Pflicht	6	2	Х	
	Modulprüfung:	Mündliche Prü	fung	Dauer: 15 Minuten oder Dauer: 90 Minuten			
	Modul 6:	Musikästh	netik II			6 Leis	tungspunkte
6.1	Ästhetische Paradigm	nen (V/Ü)	Pflicht	6	2		
	Modulprüfung:	Hausarbeit		Daue	r: 2 Woche	en	

15. Nachhaltigkeitsmanagement (NHM) Landau

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

23 SWS 23 SWS 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung			
	Modul 1: Wirtschaftswissenschaften (\$	SÖR 1)			5 Lei	stungspunkte			
1.1	Mikroökonomie (V)	Pflicht	2	2					
1.2	Übungen zur Mikroökonomie (Ü)	Pflicht	3	2					
	Modulprüfung: Klausur		Dauer	: 90 Minute	n				
	Modul 2: Sozioökonomische Aspekte	Sozioökonomische Aspekte der Nachhaltigkeit I (SÖR 2) 5 Leistungspunkte							
2.1	Umweltethik (S)	Pflicht	2	2					
2.2	Verbraucherschutz (V)	Pflicht	3	2					
	Modulprüfung: schriftliches Portfolio								
	Modul 3: Umweltökonomie (NHM 1) 5 Leistungspunkte								
	Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1 (SÖR 1)								
3.1	Umwelt- und Nachhaltigkeitsökonomie (V)	Pflicht	3	2					
3.2	Instrumente der Umweltökonomie (S)	Pflicht	2	2		х			
	Modulprüfung: Klausur		Dauei	: 90 Minute	n				
	Modul 4: Regulatorische Aspekte des	Umweltschutz	es (SÖR 4	.)	6 Lei	stungspunkte			
4.1	Umweltrecht (V)	Pflicht	3	2					
4.2	Umweltpolitik (V)	Pflicht	3	2					
4.3	Regelwerke (S)	Pflicht	1	1					
	Modulprüfung: Klausur		Dauer	: 90 Minute	n				
	Modul 5: Umweltmanagement und -ko	ommunikation ((NHM 2)		8 Lei	stungspunkte			
5.1	Umweltmanagement (V)	Pflicht	3	2					
5.2	Nachhaltigkeitsmanagement (S)	Pflicht	2	2		х			
5.3	Umweltkommunikation (ProS)	Pflicht	3	2					
	Modulprüfung: Klausur		Dauer	: 90 Minute	n				

16. Pädagogik der frühen Kindheit Landau

Das Wahlfach kann nur in Kombination mit dem Basisfach Allgemeine Erziehungswissenschaft studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 12 SWS
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen 12 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis tungs- punkte	sws	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Frühkindliche Erziehungs- un	nd Sozialisatio	nskontexte	e	11 Le	istungspunkte
1.1	Familienpädagogik (V)	Pflicht	3	2	Studien- leistun-	
1.2	Institutionen frühkindlicher Erziehung und Bildung (S)	Pflicht	3	2	gen im Umfang	
1.3	Kindergartenpädagogik (S)	Pflicht	3	2	von 1 LP	
	Modulprüfung: In den Modulen 1 und eine gemeinsame Mo statt.		1			
	Modul 2: Bildung und Erziehung in der	r frühen Kindhe	eit		11 Le	istungspunkte
2.1	Bildung und Erziehung in der Frühpädagogik (S)	Pflicht	3	2	Studien-	
2.2	Didaktische und methodische Ansätze (S)	Pflicht	3	2	leistun- gen im Umfang	
2.3	Elementare Spiel- und Lernformen (S)	Pflicht	3	2	von 1 LP	
	Modulprüfung: In den Modulen 1 und eine gemeinsame Mo statt.		1			
	Modul 3: Freie Studienleistungen				3 Lei	stungspunkte
	 Es sind 3 Leistungspunkte durch Studie Module gebunden und können z. B. ver - die vereinfachte Anrechnung für L werden, die Teilnahme an erziehungswissen Verbindung mit der Bachelorarbeit, die Unterstützung von Lehrenden be (Tutorien), zusätzliche Studienleistungen in Pf Kindheit. Zusätzliche Leistungen im Vorbedingung für den Besuch von Pf 	geben werden eistungen, die schaftlichen P ei der Durchfül lichtveranstaltun Rahmen de	für e während rojekten u hrung von ungen des s Moduls	d eines Au nd Forschu Lehrverans Wahlfache 3 dürfen v	slandsstudiungspraktika, taltungen un	z.B. auch in ater Anleitung

17. Physik Koblenz

17.1 Grundlagen der Physik Koblenz

Das Wahlfach Grundlagen der Physik kann nicht in Kombination mit dem Basisfach Basiswissen Physik oder dem Basisfach Experimentelle und theoretische Physik studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

20 SWS 20 SWS 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	sws	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung	
	Modul 1: Experimentalphy	sik 1: Mechanik, ⁻	Thermodynai	mik	12 Lei	stungspunkte	
1.1	Mathematik für Physiker 1 (V	Pflicht	t 2	2			
1.2	Mathematik für Physiker 1 (Ü	Pflicht	t 3	2			
1.3	Experimentalphysik 1 (V)	Pflicht	t 4	4			
1.4	Experimentalphysik 1 (Ü)	Pflicht	t 3	2			
	Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
		nündliche zungsprüfung	g Dauer: 30 Minuten				
	Modul 2: Experimentalphy	sik 2: Elektrodyna	amik, Optik		12 Lei	stungspunkte	
	Teilnahmevoraussetzung:	Kompetenzen aus	Modul 1				
2.1	Mathematik für Physiker 2 (V)	Pflicht	t 2	2			
2.2	Mathematik für Physiker 2 (Ü	Pflicht	t 3	2			
2.3	Experimentalphysik 2 (V)	Pflicht	t 4	4			
2.4	Experimentalphysik 2 (Ü)	Pflicht	t 3	2			
	Modulprüfung: Klaus	sur nündliche	Da	uer: 90 Min	uten		
		nzungsprüfung	Da	uer: 30 Min	uten		

17.2 Physik in der Praxis Koblenz

Das Wahlfach Physik in der Praxis kann nur in Kombination mit dem Basisfach Experimentelle und theoretische Physik studiert werden. Bei Wahl dieser Fächer kann die Bachelorarbeit in Physik geschrieben werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

16 SWS 16 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	sws	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 4: Experimentelles Grundpr Mechanik, Thermodynam				5 Leis	stungspunkte
		enzen aus Mo entelle und th				
4.1	Experimentelles Grundpraktikum 1 (P)	Pflicht	5	3	X	x
	Modulprüfung: Schriftliches	Portfolio	Dauer	1 Woche		
	Modul 5: Experimentelles Grundpr Elektrodynamik, Optik	aktikum 2:			5 Leis	stungspunkte
	Basisfac	enzen aus Mo hes Experime ind aus Modu	entelle und	theoretisch	e	
5.1	Experimentelles Grundpraktikum 2 (P)	Pflicht	5	3	Х	x
	Modulprüfung: Schriftliches	Portfolio	Dauer	1 Woche		
	Basisfac aus den 6 und 13	um enzen aus dei hes Experime Modulen 4 ur des Basisfac che Physik	entelle und and 5 sowie a	theoretisch aus den Mo	e Physik, odulen	stungspunkte
14.1	Fortgeschrittenenpraktikum (P)	Pflicht	6	4	X	Х
	Modulprüfung: Schriftliches	Portfolio	Dauer	: 2 Woche	n	
	Modul 16: Gebietsübergreifende Ko	•			8 Leis	stungspunkte
	10 und 1	enzen aus dei '3 des Basisfa che Physik			und	
16.1	Strukturen und Konzepte (VmÜ)	Pflicht	3	2		
16.2	Angewandte und technische Physik (VmÜ)	Pflicht	3	2		

	(VmÜ) Modulprüfung:	Mündliche Prü		Dauer:	∠ : 30 Minute	^ en	
16.3	Ergänzungen zu Gel fende Konzepte und		Pflicht	2	2	_	

18. Politikwissenschaft: Europäisierung und Globalisierung

Das Wahlfach Europäisierung und Globalisierung kann nicht in Kombination mit dem Basisfach Wirtschaftswissenschaften studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

18 SWS 18 SWS 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	sws	Studien- leistung	Prüfungsre- levante Studienleis- tung
	Modul 13: Basismodul Europäisierun	g und Glob	alisierung		10 Lei	stungspunkte
13.1	Das Politische System der EU (S)	Pflicht	3	2		
13.2	Governance und Politikprozesse in der EU (S)	Pflicht	3	2	X	
13.3	Die politische Ökonomie der EU (S)	Pflicht	4	2	Х	
	Modul 14: Globalisierung: Ursachen,	Prozesse u	nd Folgen		10 Lei	stungspunkte
14.1	Globalisierung: Fluch und Segen! (S)	Pflicht	3	2		
14.2	Global Politics (S)	Pflicht	4	2	Х	
14.3	International Political Economy (S)	Pflicht	3	2	X	
	Modulprüfung: Schriftliche Po			r: 2 Woch	en	
	Modul 15: Europäische und nationale der Globalisierung	e Politik im	Zeitalter		10 Lei	stungspunkte
15.1	Grundlagen, Akteure und Prozesse nationaler Außenpolitik (S)	Pflicht	3	2	Х	
15.2	Politik und Gesellschaft im internatio- nalen Kontext (S)	Pflicht	4	2		
15.3	Die Europäisierung nationaler politischer Systeme (S)	Pflicht	3	2	Х	
	Modulprüfung: Hausarbeit	Da	uer: 2 Wocl	hen		

19. Psychologie Koblenz

19.1 Diversity-Management 1 Koblenz

Das Wahlfach kann nur in Kombination mit dem Basisfach Psychologie oder Soziologie studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

7 SWS 7 SWS 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punk- te	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Grundlagen und Methode	en des Umgaı	ngs mit D	iversität	12 Leis	tungspunkte
1.1	Soziale/kulturelle/ethnische Heterogenität und ihre Konsequenzen (S)	Pflicht	4	2	Х	
1.2	Geschlecht als soziale Kategorie (S)	Pflicht	4	2	Х	
1.3	Modelle und Methoden des Umgangs mit Vielfalt (S)	Pflicht	4	2	Х	
	Modul 2: Formen des Umgangs m Reflexion von Praxisbeis Teilnahmevoraussetzung: Kompet tenausw	pielen	em Semin	ar zu quantit	ativen Metho	stungspunkte
2.1	(Forschungs-)Praktikum	Pflicht	13	1		

19.2 Diversity-Management 2 Koblenz

Das Wahlfach kann nicht in Kombination mit den Basisfächern Psychologie oder Soziologie studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

11 SWS

11 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Grundlagen und Methode	en des Umgar	ngs mit Di	versität	12 Leist	ungspunkte
1.1	Soziale/kulturelle/ethnische Heterogenität und ihre Konsequenzen (S)	Pflicht	4	2	Х	
1.2	Geschlecht als soziale Kategorie (S)	Pflicht	4	2	Х	
1.3	Modelle und Methoden des Umgangs mit Vielfalt (S)	Pflicht	4	2	Х	
	Modul 2: Formen des Umgangs m Reflexion von Praxisbeis		Exploratio	n und	13 Leis	stungspunkte
		enzen aus eind vertung (siehe				den der Da-
2.1	(Forschungs-)Praktikum	Pflicht	13	1		
	Modul 5: Forschungsmethoden				4 Le	istungspunkte
5.3	Psychologisch-empirische Methoden, quantitative Statistik und praktische Datenanalyse (SmÜ)	Pflicht	4	2+2	Х	

19.3. Umweltpsychologie 1 Koblenz

Das Wahlfach kann nur in Kombination mit den Basisfächern Psychologie oder Soziologie studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

7	SWS
7	SWS
0	SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Grundlagen und Methoden	n der Umweltps	sychologie		12 Leist	ungspunkte
1.1	Einführung in die Umweltpsychologie (S)	Pflicht	4	2	Х	
1.2	Umweltwahrnehmung und umwelt- bezogenes Verhalten (S)	Pflicht	4	2	Х	
1.3	Raum und gebaute Umwelt (S)	Pflicht	4	2	Х	

	Modul 2: Umweltpsychologi	ische Fo	rschung			13 Leist	ungspunkte
		Methode	enzen aus eine en der Datenat ogie Modul 5.3	uswertung	•		
2.1	Eigene empirische Studie zu modul 1.2 oder Teilmodul 1.3 lesungsfreie Zeit oder semest gleitend)	(vor-	Pflicht	13	1		

19.4 Umweltpsychologie 2 Koblenz

Das Wahlfach kann nicht mit den Basisfächern Psychologie oder Soziologie studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

11 SWS 11 SWS 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	sws	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Grundlagen und Methodo	en der Umwel	tpsycholo	ogie	12 Leist	ungspunkte
1.1	Einführung in die Umweltpsychologie (S)	Pflicht	4	2	Х	
1.2	Umweltwahrnehmung und umwelt- bezogenes Verhalten (S)	Pflicht	4	2	Х	
1.3	Raum und gebaute Umwelt (S)	Pflicht	4	2	X	
	Modul 2: Umweltpsychologische Fo	_				ungspunkte
		enzen aus ein vertung (siehe			ativen Method Modul 5.3)	en der Da-
2.1	Eigene empirische Studie zu Teil- modul 1.2 oder Teilmodul 1.3 (vor- lesungsfreie Zeit oder semesterbe- gleitend)	Pflicht	13	1		
	Modul 5: Forschungsmethoden				4 Lei	stungspunkte
5.3	Psychologisch-empirische Methoden, quantitative Statistik und praktische Datenanalyse (SmÜ)	Pflicht	4	2+2	Х	

20. Sozioprudenz Koblenz

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

10 SWS 10 SWS 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Grundlagen der Soziopru	idenz			11 Leist	ungspunkte
1.1	Soziologische Grundbegriffe (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Klassische Texte der Sozioprudenz (S)	Pflicht	4	2		
1.3	Theorien der Sozioprudenz (S)	Pflicht	4	2		
	Modul 2: Angewandte Sozioprude Teilnahmevoraussetzung: Kompe	nz tenzen aus Mo	odul 1		14 Leist	ungspunkte
2.1	Geselligkeit, Benehmen, Takt (S/Ü)	Pflicht	7	2		
2.2	Diplomatie, Strategie, Intrige (S/Ü)	Pflicht	7	2		
	Modulprüfung: Mündliche Po	ortfolioprüfun	ıg Daı	uer: 20 Minu	iten	

21. Sportwissenschaft Koblenz

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

17 - 27SWS 13 - 2 SWS

4 - 25 SWS

Voraussetzung für die Zulassung zu Studium ist der Nachweis des Sportabzeichens und eine ärztliche Sporttauglichkeitsbescheinigung.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	sws	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Drei	der folgender	n sechs Mo	odule:		
	Modul 1: Grundlagen des Studiums	der Sportwiss	senschaft		10 Lei	stungspunkte
	Teilnahmevoraussetzung für die Ve	eranstaltung	1.4: Komp und 1.3		s den Veranst	altungen 1.1
	Teilnahmevoraussetzung für die Ve	eranstaltung :			s den Veranst	altungen 1.1
1.1	Einführung i. d. Studium der Sportwissenschaft, das wissenschaftliche Arbeiten und Forschungsmethodologie in der Sportwissenschaft (V/S/Ü)	Pflicht	2	2	Х	
1.2	Sportpädagogik (V/S/Ü)	Pflicht	2	1	X ¹	
1.3	Sportdidaktik (V/S/Ü)	Pflicht	2	1	X ¹	
	Eine der zwei	folgenden Wa	ahlpflichtve	eranstaltunge	en:	
1.4	Schulsportspezifische Vertiefung in Sportdidaktik (S)	Wahl- pflicht	4	2		
1.5	Schulsportspezifische Vertiefung in Sportpädagogik (S)	Wahl- pflicht	4	2		
	2 Modulteilprüfungen: - in 1.2 od - in der ge	er 1.3 und wählten Wah	lpflichtve	ranstaltung		
	Modul 2: Disziplinen der Sportwisse	enschaft 1			10 Lei	stungspunkte
	Teilnahmevoraussetzung für die Ve	eranstaltung 2	2.4: Ko und 2.1	mpetenzen	aus der Verai	nstaltung 1.1
	Teilnahmevoraussetzung für die Ve	ranstaltung 2	2.5: Ko	mpetenzen	aus der Verai	nstaltung 1.1
	Teilnahmevoraussetzung für die Ve	eranstaltung 2	und2.2 2.6: Komp und 2.3		s den Veranst	altungen 1.1
2.1	Einführung in die Sportmedizin: (Anatomie, Physiologie) (V/S/Ü)	Pflicht	2	2	X ¹	
2.2	Bewegungswissenschaft (V/S/Ü)	Pflicht	2	1	X ¹	
2.3	Trainingswissenschaft (V/S/Ü)	Pflicht	2	1	X ¹	

	Eine der drei f	olgenden Wa	ahlpflichtvei	ranstaltunge	en:	
2.4	Schulsportspezifische Vertiefung in Sportmedizin (S)	Wahl- pflicht	4	2		
2.5	Schulsportspezifische Vertiefung in der Bewegungswissenschaft (S)	Wahl- pflicht	4	2		
2.6	Schulsportspezifische Vertiefung Trainingswissenschaft (S)	Wahl- pflicht	4	2		
		r 2.2 oder 2. vählten Wah		anstaltung		
	Modul 3: Theorie, Didaktik und Meth	odik der Indiv	vidualsporta	arten	9 Leisti	ungspunkte
	Drei der vier fo	olgenden Wa	hlpflichtver	anstaltunge	n:	
3.1	Leichtathletik (S/Ü)	Wahl- pflicht	3	3	X ¹	
3.2	Turnen (S/Ü)	Wahl- pflicht	3	3	X ¹	
3.3	Schwimmen (S/Ü)	Wahl- pflicht	3	3	X ¹	
3.4	Gymnastik / Tanz (S/Ü)	Wahl- pflicht	3	3	X ¹	
	2 Modulteilprüfungen in zwei der	drei Wahlpfl	ichtverans	staltungen ²	<u> </u>	
	Modul 4: Theorie, Didaktik und Meth	odik der Spo	rtspiele		10 Leisti	ungspunkte
	Modul 4: Theorie, Didaktik und Meth			ranstaltung		ungspunkte
4.1				ranstaltung 2		ungspunkte
4.1	Fünf der neun	folgenden Wa	ahlpflichtve		en:	ungspunkte
	Fünf der neun : Basketball (S/Ü)	folgenden Wahl- pflicht Wahl-	ahlpflichtve 2	2	en:	ungspunkte
4.2	Fünf der neun : Basketball (S/Ü) Handball (S/Ü)	folgenden Wahl- pflicht Wahl- pflicht Wahl-	ahlpflichtve 2 2	2	en: X ¹ X ¹	ungspunkte
4.2	Fünf der neun i Basketball (S/Ü) Handball (S/Ü) Fußball (S/Ü)	folgenden Wahl- pflicht Wahl- pflicht Wahl- pflicht Wahl-	ahlpflichtve 2 2 2	2 2 2	en: X ¹ X ¹ X ¹	ungspunkte
4.2	Fünf der neun in Basketball (S/Ü) Handball (S/Ü) Fußball (S/Ü) Hockey (S/Ü)	folgenden Wahl- pflicht Wahl- pflicht Wahl- pflicht Wahl- pflicht Wahl-	ahlpflichtve 2 2 2 2	2 2 2	en: X ¹ X ¹ X ¹ X ¹	ungspunkte
4.2 4.3 4.4 4.5	Fünf der neun in Basketball (S/Ü) Handball (S/Ü) Fußball (S/Ü) Hockey (S/Ü) Volleyball (S/Ü) Integrative Sportspielvermittlung der	folgenden Wahl- pflicht Wahl- pflicht Wahl- pflicht Wahl- pflicht Wahl- pflicht Wahl-	ahlpflichtve 2 2 2 2	2 2 2 2 2	en: X ¹ X ¹ X ¹ X ¹ X ¹ X ¹	ungspunkte
4.2 4.3 4.4 4.5 4.6	Fünf der neun in Basketball (S/Ü) Handball (S/Ü) Fußball (S/Ü) Hockey (S/Ü) Volleyball (S/Ü) Integrative Sportspielvermittlung der großen Sportspiele (S/Ü)	folgenden Wahl- pflicht Wahl- pflicht Wahl- pflicht Wahl- pflicht Wahl- pflicht Wahl- pflicht Wahl-	ahlpflichtve 2 2 2 2 2 2	2 2 2 2 2	en: X ¹ X ² X	ungspunkte
4.2 4.3 4.4 4.5 4.6 4.7	Fünf der neun in Basketball (S/Ü) Handball (S/Ü) Fußball (S/Ü) Hockey (S/Ü) Volleyball (S/Ü) Integrative Sportspielvermittlung der großen Sportspiele (S/Ü) Badminton (S/Ü)	folgenden Wahl- pflicht Wahl-	ahlpflichtve 2 2 2 2 2 2	2 2 2 2 2 2	en: X ¹ X ² X	ungspunkte

	Modul 5: Disziplinen der Sportwisser				5 -	eistungspur
	Teilnahmevoraussetzung für die Ver	anstaltung t	5.3: Kor	npetenzen	aus der Vera	nstaltung
5.1	Sportpsychologie (V/S/Ü)	Pflicht	2	1	X ¹	
5.2	Kulturwissenschaften (i. d. R. Sportsoziologie, Sportgeschichte und Sportphilosophie) (V/S/Ü)	Pflicht	4	2	Х	
5.3	Forschungsmethodologie in der Sportwissenschaft V/S/Ü)	Pflicht	2	2		
	2 Modulteilprüfungen: - in 5.1. odd - in 5.3	er 5.2. und				•
	Modul 6: Theorie, Didaktik und Methodik elementarer Bewegungs- 9 Leistungspur felder und weiterer Sportarten und Sportaktivitäten					
	felder und weiterer Sportart	ten und Spor	taktivitäten			
6.1	felder und weiterer Sportart Fitness und Gesundheitssport (S/Ü/E)	ten und Spor Pflicht	taktivitäten 3	2		
6.1	Fitness und Gesundheitssport	Pflicht	3	2	en:	
6.1	Fitness und Gesundheitssport (S/Ü/E)	Pflicht	3	2	en:	
	Fitness und Gesundheitssport (S/Ü/E) Drei der fünf for Psychomotorik u. Kleine Spiele	Pflicht olgenden Wa Wahl-	3 hlpflichtve	2 ranstaltunge	en:	
6.1	Fitness und Gesundheitssport (S/Ü/E) Drei der fünf for Psychomotorik u. Kleine Spiele (S/Ü/E)	Pflicht olgenden Wa Wahl- pflicht Wahl-	3 hlpflichtve	2 ranstaltunge 2	en:	
6.1	Fitness und Gesundheitssport (S/Ü/E) Drei der fünf for Psychomotorik u. Kleine Spiele (S/Ü/E) Eine weitere Sportart aus M 3 (S/Ü)	Pflicht olgenden Wahl- pflicht Wahl- pflicht Wahl- pflicht Wahl-	3 hlpflichtve 2 2	2 ranstaltunge 2 2	en:	

wenn keine Modulteilprüfung Aus organisatorischen und räumlichen Gründen finden praktische und theoretische Prüfungen sowie Lehr-proben für die verschiedenen Individualsportarten getrennt statt.

22. Umweltbildung im Jugendalter Landau

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von Davon entfallen auf die Pflichtmodule und auf die Wahlpflichtmodule

20 SWS 6 SWS 14 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	sws	Studien- leistungen	Prüfungs- relevante Studien- leistung	
	Wahlpflichtmodul 1: Umweltbildun		5 Lei	stungspunkte			
1.1	Globales lernen: Exemplarik & Transfer geographischer Inhalte an regionalen Beispielen (S)	Pflicht	3	2			
1.2	Regionale Systemanalyse (V)	Pflicht	2	2			
	Modulprüfung: Klausur		Dau	er: 60 Minu	ten		
	Pflichtmodul 2: Grundlagen de	er Umwelt- ur	nd Biowiss	senschafter	n 9 Lei	stungspunkte	
2.1	Grundlagen der Umweltwissenschaften (V)	Pflicht	3	2			
2.2	Einführung in die Allgemeine Biologie (V)	Pflicht	3	2			
2.3	Einführung in die Ökologie (V)	Pflicht	3	2			
	Modulprüfung: Klausur		Dau	er: 60 Minu	ten		
	Wahlpflichtmodul 3: Allgemeine ur Chemie 1 – G	nd anorganise rundlagen ¹	che		9 Lei	stungspunkte	
3.1	Allgemeine Chemie I (V)	Pflicht	3	2			
3.2	Allgemeine Chemie II (V)	Pflicht	1	1			
3.3	Anorganische Chemie I (V)	Pflicht	3	3			
3.4	Anorganische Chemie II (V)	Pflicht	2	2			
	Modulprüfung: Klausur		Dau	er: 90 Minu	ten		
	Wahlpflichtmodul 4: Fachdidaktik I Biologie ¹					stungspunkte	
4.1	Fachdidaktik 1(V)	Pflicht	2	1			
4.2	Fachdidaktik 1 (S)	Pflicht	2	2			
4.3	Fachdidaktisches Praktikum (Ü)	Pflicht	2	2			
	Modulprüfung: Klausur Dauer: 60 Minuten						

	Wahlpflichtmodul 5: Fachdidaktik	2 Leis	stungspunkte			
5.1	Grundlagen der Fachdidaktik (S)	Pflicht	2	2		
	Wahlpflichtmodul 6: Fachdidaktik III Physik ¹ 2 Leistungspo					
6.1	Fachdidaktik 2: Konzeption und Praxis (V)	Pflicht	2	2		
	Wahlpflichtmodul 7: Geomedien in der Bildungsarbeit ¹ 6 Leistungspunkt					
7.1	Geomedien in der Bildungsarbeit (V)	Pflicht	2	2		
7.2	Geomedien in der Bildungsarbeit (Ü)	Pflicht	4	2		

¹ Aus den Wahlpflichtmodulen 1 und 3 – 7 sind Module im Umfang von mindestens 16 Leistungspunkten zu wählen.

23. Umweltchemie Landau

Das Wahlfach Umweltchemie kann nicht in Kombination mit dem Basisfach Umweltchemie studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

21 SWS 21 SWS 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistungen	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul UCW-01: Allgemeine und an	organische C	hemie		9 Leis	stungspunkte
1.1	Allgemeine Chemie I (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Allgemeine Chemie II (V)	Pflicht	1	1		
1.3	Anorganische Chemie I (V)	Pflicht	3	2		
1.4	Anorganische Chemie II (V)	Pflicht	2	2		
	Modul 2: UCW-02: Organische Chemie 6 Leistungspunk					
2.1	Organische Chemie I (V)	Pflicht	3	2		
2.2	Organische Chemie II (V)	Pflicht	3	2		

	Modul UCW-03: Physikalische Cher	6 Leistungspunkte				
3.1	Grundlagen der physikalischen Chemie (V)	Pflicht	4	3		
3.2	Physikalische Chemie (Ü)	Pflicht	2	1		
	Modul UCW-04: Umweltchemie 9 Leistungspunk					
4.2	Boden- und Wasserchemie (V)	Pflicht	3	2		
4.1	Crundlegen der Hawaltenehrtik (\/)	Pflicht	3	2		
7.1	Grundlagen der Umweltanalytik (V)	1 IIICITE		_		

24. Wirtschaftswissenschaft Landau

24.1 Betriebswirtschaftslehre (BWL) Landau

Das Wahlfach BWL kann nicht mit den Basisfächern Politikwissenschaft oder Wirtschaftswissenschaften studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

20 SWS 20 SWS 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punk- te	SWS	Studien- leistung	Prfungs- relevante Studien- leistung		
	Modul 1: Grundzüge der Volkswirt	schaftslehre			10 Leiste	ungspunkte		
1.1	Mikroökonomie (VmS)	Pflicht	3	2				
1.2	Übung oder Tutorium zur Mikroöko- nomie (Ü)	Pflicht	2	2				
1.3	Makroökonomie (VmS)	Pflicht	3	2				
1.4	Übung oder Tutorium zur Makro- ökonomie (Ü)	Pflicht	2	2				
2 Modulteilprüfungen: Prüfung zu 1.1 und 1.2 Prüfung zu 1.3 und 1.4								
	Modul 2: Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre 10 Leistungspunkt							
2.1	BWL: Konstitutive Entscheidungen (VmS)	Pflicht	4	2				

2.2	BWL: Betriebliche Funktionen (VmS)	Pflicht	3	2					
2.3	BWL: Buchführung (Ü)	Pflicht	3	2					
	Modul 6: Ausgewählte Bereiche der Betriebswirtschaftslehre 10 Leistungspunkte								
	Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 2								
6.1	Personalwirtschaft (S)	Pflicht	3	2					
6.2	Unternehmensführung (S)	Pflicht	4	2					
				2					

24.2 Volkswirtschaftslehre (VWL) Landau

Das Wahlfach VWL kann nicht in Kombination mit den Basisfächern Politikwissenschaft oder Wirtschaftswissenschaften studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

20 SWS 20 SWS 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	sws	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung	
	Modul 1: Grundzüge der Volkswirt	schaftslehre			10 Leis	tungspunkte	
1.1	Mikroökonomie (VmS)	Pflicht	3	2			
1.2	Übung oder Tutorium zur Mikro- ökonomie (Ü)	Pflicht	2	2			
1.3	Makroökonomie (VmS)	Pflicht	3	2			
1.4	Übung oder Tutorium zur Makro- ökonomie (Ü)	Pflicht	2	2			
		u 1.1 und 1.2 u 1.3 und 1.4					
	Modul 3: Wirtschaftspolitik Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1						
3.1	Wirtschaftssysteme (S)	Pflicht	3	2	Х		
3.2	Finanztheorie und –politik (V/S)	Pflicht	3	2			
3.3	Geldtheorie und –politik (V/S)	Pflicht	4	2			
	2 Modulteilprüfungen in den Veran	staltungen 3.	1 und 3.3		•	•	

	Modul 5: Ausgewählte Bereiche de	10 Leis	tungspunkte				
	Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 3						
5.1	Wettbewerbstheorie/-politik (S)	Pflicht	3	2			
5.2	Wachstumstheorie/-politik (S)	Pflicht	3	2			
5.3	Beschäftigungstheorie/-politik (S)	Pflicht	4	2			